GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Vergabepraxis am Bau:
Vergaberechtsänderungen im Blick behalten

Im Rahmen des NordBau-Kongresses 2026
11. September 2026

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Begrüßung

Holger Basten
Geschäftsführer der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Die neue SHVgVO – was ist anders?

Sabrina Ladehoff
Justiziariat
Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines
II.	Erweiterung der ohne weitere Voraussetzungen zur Verfügung stehenden Vergabeverfahren
III.	Geänderte Wertgrenzen
IV.	Bieterlisten

I. Allgemeines

Ziele der Reform

Das Erreichen folgender Verbesserungen:

- Beschleunigung öffentlicher Beschaffungen
- Bürokratieabbau
- Erhöhung der Handlungsspielräume der Vergabestellen
- Vereinfachung kleinerer und mittlerer Vergabeverfahren

Unter Beibehaltung der Grundprinzipien von

- Wettbewerb
- Transparenz
- Gleichbehandlung
- Wirtschaftlichkeit

Wann ist die SHVgVO anwendbar?
(§ 1 VGSH, § 1 SHVgVO)

- Bei Vergaben **öffentlicher Aufträge und Baukonzessionen**
- Innerhalb **Schleswig-Holsteins**
- Unterhalb der Schwellenwerte
- Für das **Land, die Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände** in Schleswig-Holstein
- Für die **übrigen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB**, soweit sie nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sind
- Die SHVgVO **gilt** beispielsweise **nicht**, soweit das Vergabeverfahren **im Namen oder im Auftrag des Bundes** oder eines **anderen Bundeslandes** oder **mit Auftraggebern anderer Bundesländer** durchgeführt wird

II. Erweiterung der ohne weitere Voraussetzungen zur Verfügung stehenden Vergabeverfahren

Vergabeverfahren, die vor der Änderung der SHVgVO stets (ohne weitere Voraussetzungen) wahlweise zur Verfügung standen

Öffentliche Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung **mit** Teilnahmewettbewerb

Öffentliche Ausschreibung



Auftragsbekanntmachung → **Angebotsabgabe** → **Zuschlag**



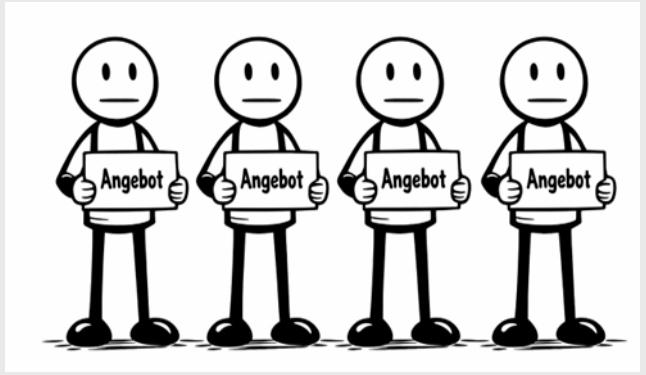



Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb



Auftragsbekanntmachung → **Angebotsabgabe** → **Verhandlungen** → **Zuschlag**



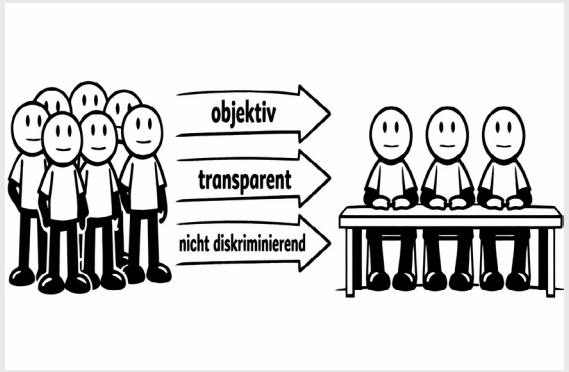

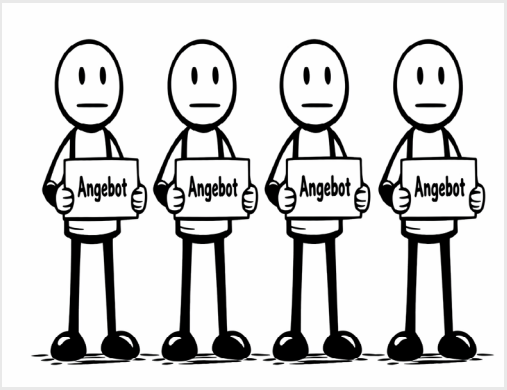



Vergabeverfahren, die nach Änderung der SHVgVO stets (ohne weitere Voraussetzungen) wahlweise zur Verfügung stehen

- Öffentliche Ausschreibung
- Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung
- Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb beziehungsweise mit Bekanntmachung

Eine gänzlich neue und eine nun frei wählbare Vergabeverfahrensart

Geregelt in:

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 SHVgVO (für Liefer- und Dienstleistungsaufträge)

Ergänzend zu § 8 Abs. 2 Nr.1 UVgO steht dem Auftraggeber **stets** auch die **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb oder** mit **Bekanntmachung** zur Verfügung.

§ 8 UVgO Wahl der Verfahrensart

(2)[1]Dem Auftraggeber stehen die **Öffentliche Ausschreibung** und **die Beschränkte Ausschreibung** mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.[2]Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.[3]Abschnitt 3 bleibt unberührt.

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 SHVgVO (für Bauaufträge)

Abweichend von § 3a Abs. 1 VOB/A steht dem Auftraggeber steht **stets** auch die **Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb oder** mit **Bekanntmachung** zur Verfügung.

§ 3a VOB/A Zulässigkeitsvoraussetzungen
(1) 1Dem Auftraggeber stehen nach seiner Wahl die **Öffentliche Ausschreibung** und die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** zur Verfügung. 2Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen zwei und drei gestattet ist.

Erwähnung der Verfahrensarten (ihrer freien Wählbarkeit) in anderen Reformen

§ 6 Entwurf zur Reform der UVgO

Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung, die **Öffentliche Verhandlungsvergabe** (Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung) und die **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** nach seiner Wahl zur Verfügung. Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies nach Absatz 6 oder 7 gestattet ist.

Die **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb ist in der aktuellen UVgO bereits enthalten, allerdings nicht frei wählbar.**

§ 30 Haushaltsgrundsätzegesetz

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, eine Verhandlungsvergabe oder eine **freihändige Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung** vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert. Bekanntmachung ist eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Erwähnung der Verfahrensarten (ihrer freien Wählbarkeit) in anderen Reformen

1. Abschnitt der VOB/A



GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung – neue Vergabeverfahren
Ohne weitere Voraussetzungen vom Auftraggeber wählbar

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung – neue Vergabeverfahren

Ohne weitere Voraussetzungen vom Auftraggeber wählbar

Bekanntmachung → **Angebotsabgabe** → **Verhandlungen** → **Zuschlag**



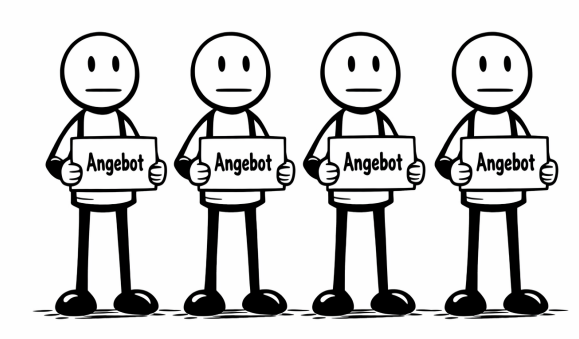

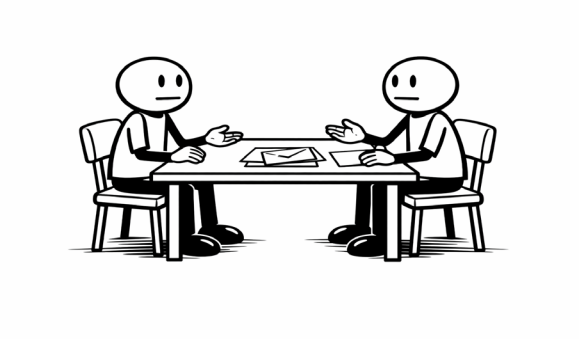



Öffentliche Ausschreibung



Auftragsbekanntmachung → **Angebotsabgabe** → **Zuschlag**



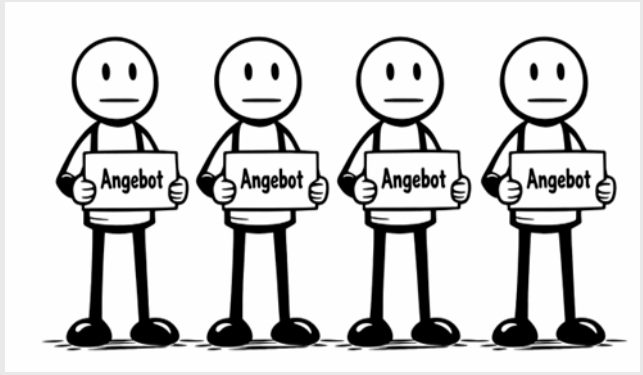



Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung – neue Vergabeverfahren

Ohne weitere Voraussetzungen vom Auftraggeber wählbar

Bekanntmachung → **Angebotsabgabe** → **Verhandlungen** → **Zuschlag**



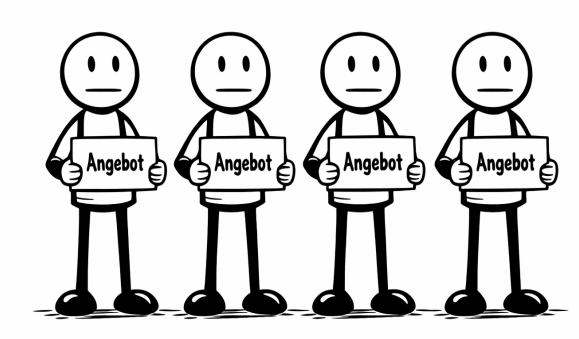

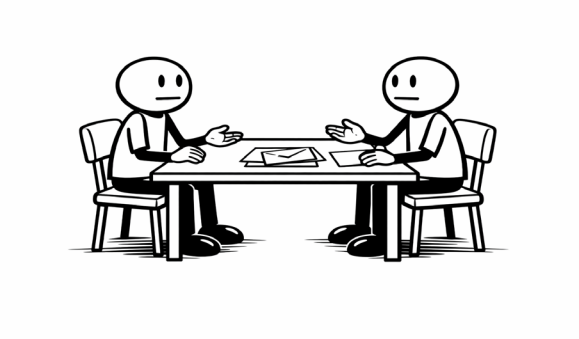



Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung – neues Vergabeverfahren

Ohne weitere Voraussetzungen vom Auftraggeber wählbar

Bekanntmachung



Definiert in § 2 Abs. 4 S. 1 SHVgVO

Eine Bekanntmachung im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 und des § 4 Abs. 5 Nr.1 ist **eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.**

Trotz fehlendes Verweises zu § 12 VOB/A beziehungsweise § 27 UVgO dürfte damit eine **Auftragsbekanntmachung im Sinne dieser Vorschriften** gemeint sein.

Vorgabe zur Auftragsbekanntmachung in der aktuellen UVgO

§ 27 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

(1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit.

Vorgaben in Reformentwürfen zur Auftragsbekanntmachung

§ 12 Entwurf zur Reform der UVgO - Auftragsbekanntmachung

(1) Der Auftraggeber muss seine Absicht, im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer **Öffentlichen Verhandlungsvergabe** (entspricht der Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung) oder einer **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, bekannt machen (Auftragsbekanntmachung).

Vorgabe zur Bekanntmachung im Entwurf eines reformierten ersten Abschnitts der VOB/A



Vorgaben zu Ort und Inhalt der Auftragsbekanntmachung in aktuellen Regelungen

§ 12 VOB/A Auftragsbekanntmachung

(1)

1. Öffentliche Ausschreibungen sind **bekannt zu machen**, z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen; sie können auch auf www.service.bund.de veröffentlicht werden.
2. Diese Auftragsbekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten:
   a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle),
   b) gewähltes Vergabeverfahren,
   c) gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung,
   d) Art des Auftrags,
   e) Ort der Ausführung,
   f) Art und Umfang der Leistung,
   g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden,
   h) falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen,

§ 4 Abs.3 SHVgVO

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass Auftragsbekanntmachungen auch auf dem Internetportal www.service.bund.de veröffentlicht werden müssen

Vorgaben zu Ort und Inhalt der Auftragsbekanntmachung in aktuellen Regelungen

§ 28 UVgO – Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

(1)[1]Auftragsbekanntmachungen sind auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.[2]Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.[3]Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

(2)[1]Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein.[2]Sie enthält mindestens:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind,
2. die Verfahrensart,
3. die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind,
4. gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen,
5. Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,
6. gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
7. …

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung – neue Vergabeverfahren

Ohne weitere Voraussetzungen vom Auftraggeber wählbar





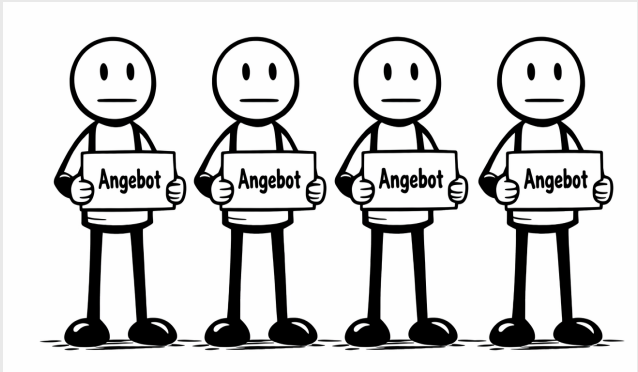

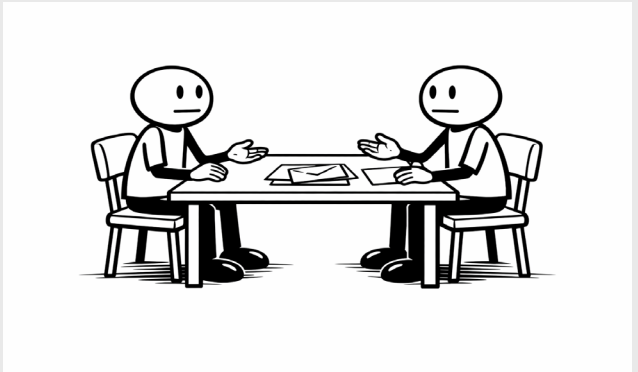



Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung – neue Vergabeverfahren

Ohne weitere Voraussetzungen vom Auftraggeber wählbar

Verhandlungen

Worüber darf verhandelt werden?
(ausdrücklich: in Anwendung der UVgO)

- Über die **Leistung**
- Über die **Bedingungen der Leistungserbringung**
- Über den **Preis**

Worüber darf nicht verhandelt werden?
(ausdrücklich: in Anwendung der UVgO)

- Mindestanforderungen
- Zuschlagskriterien

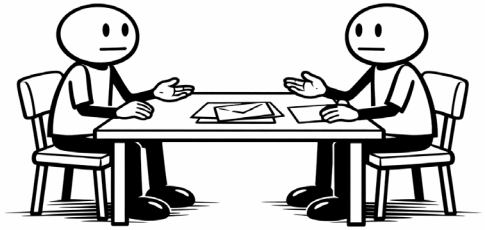

Muss verhandelt werden?

In der SHVgVO ist nicht geregelt, dass verhandelt werden muss.

→ Denkbar ist, dass sich aufgrund anderer Regelwerke (UVgO, 1. Abschnitt der VOB/A), die sich momentan noch in Bearbeitung befinden, etwas anderes ergibt.

Vorgaben zur Verhandlung in aktuellen Regelungen

§ 12 UVgO – Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

(4)[1]Es darf **über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien**.
[2]Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 Absatz 1 und 2 **auf ein Angebot erteilen**, wenn er sich **dies** in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots **vorbehalten** hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist.

Nimmt der Auftraggeber den Vorbehalt der Möglichkeit, ohne Verhandlungen den Zuschlag zu erteilen, nicht in die Auftragsbekanntmachung auf, besteht im Rahmen der UVgO für die von dieser momentan umfassten Vergabeverfahren eine Pflicht zur Verhandlung.

Vorgaben zu Verhandlungen im Reformentwürfen

§ 7 Entwurf zur Reform der UVgO – Verhandlungen

(2) Bei Verhandlungsvergaben darf der Auftraggeber

1. die Anzahl der Bieter, mit denen er nach Prüfung der Ausschlussgründe und der Eignung in Verhandlungen tritt, auf eine **vorab festgelegte Anzahl von grundsätzlich mindestens drei Bietern begrenzen**, wenn er sich dies in den Vergabeunterlagen vorbehalten und objektive Kriterien für die Begrenzung angegeben hat,
2. über den gesamten Angebotsinhalt mit Ausnahme der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und der Zuschlagskriterien verhandeln und
3. den **Zuschlag auch ohne Verhandlungen** auf ein Angebot erteilen, wenn er sich **dies in den Vergabeunterlagen vorbehalten** hat und die Bindefrist noch nicht abgelaufen ist.

Vorgabe zur Bekanntmachung im Entwurf einem reformierten ersten Abschnitt der VOB/A



Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb – Nun frei wählbare Vergabeverfahren

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

§ 2 Abs. 4 S. 1 SHVgVO

Ein Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach **vorheriger Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Zahl von geeigneten Unternehmen** nach **objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien** auswählt und **zur Abgabe eines Angebots auffordert**.

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Auftragsbekanntmachung → **Durchführung des Teilnahmewettbewerbs** → **Angebotsabgabe** → **Verhandlungen** → **Zuschlag**



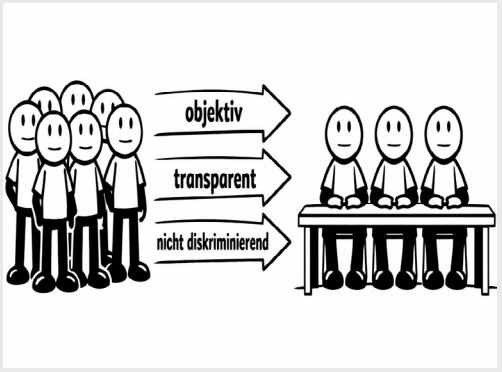

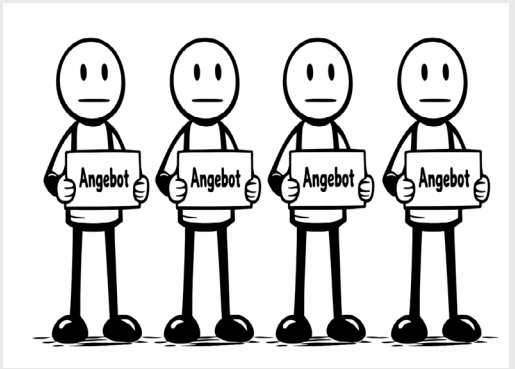

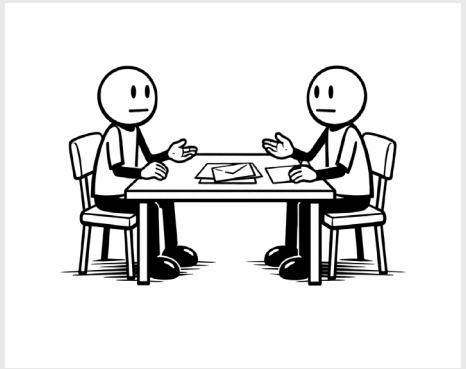



Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Auftragsbekanntmachung



Bereits in der aktuellen UVgO ist in § 27 die Verpflichtung zur Auftragsbekanntmachung geregelt. Die VOB/A enthält eine derartige Regelung nicht, da sie ein derartiges Verfahren nicht kennt. Auch für eine Freihändige Vergabe dürfte eine § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A jedoch erforderlich sein.

Vorgabe zur Auftragsbekanntmachung in der aktuellen UVgO

§ 27 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

(1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit.

Vorgaben in Reformentwürfen zur Auftragsbekanntmachung

§ 12 Entwurf zur Reform der UVgO – Auftragsbekanntmachung

(1) Der Auftraggeber muss seine Absicht, im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer **Öffentlichen Verhandlungsvergabe** (entspricht der Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung) oder einer **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, bekannt machen (Auftragsbekanntmachung).

Vorgabe zur Bekanntmachung im Entwurf einem reformierten ersten Abschnitt der VOB/A



Vorgaben zu Ort und Inhalt der Auftragsbekanntmachung in aktuellen Regelungen

§ 12 VOB/A Auftragsbekanntmachung

(1)

1. Öffentliche Ausschreibungen sind **bekannt zu machen**, z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen; sie können auch auf www.service.bund.de veröffentlicht werden.

2. Diese Auftragsbekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle),
b) gewähltes Vergabeverfahren,
c) gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung,
d) Art des Auftrags,
e) Ort der Ausführung,
f) Art und Umfang der Leistung,
g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden,
h) falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen,

§ 4 Abs.3 SHVgVO

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass Auftragsbekanntmachungen auch auf dem Internetportal www.service.bund.de veröffentlicht werden müssen

Vorgaben zu Ort und Inhalt der Auftragsbekanntmachung in aktuellen Regelungen

§ 28 UVgO – Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

(1)[1]Auftragsbekanntmachungen sind auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.[2]Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.[3]Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

(2)[1]Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein.[2]Sie enthält mindestens:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind,
2. die Verfahrensart,
3. die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind,
4. gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen,
5. Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,
6. gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
7. …

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb





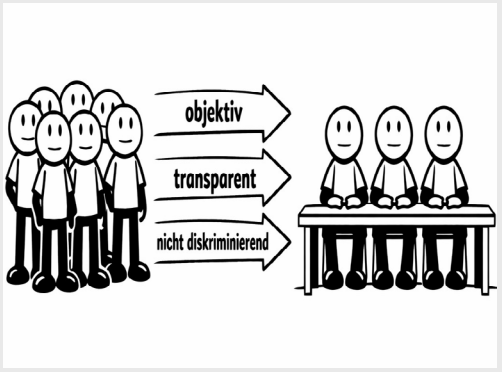

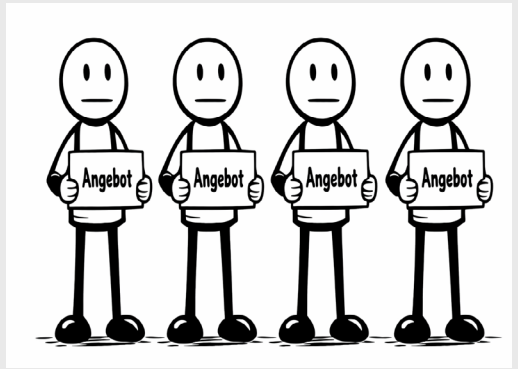

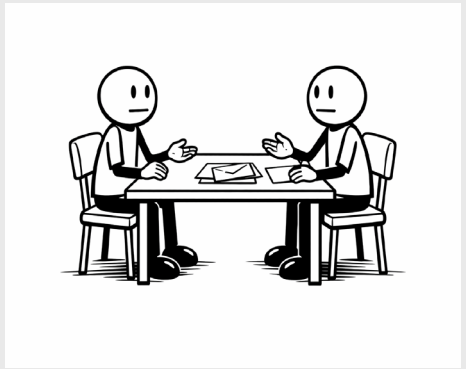



Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Durchführung des Teilnahmewettbewerbs

Entwurf für Neufassung der UVgO
Über Verweis in § 6 Abs. 4 UVgO

§ 7 Verhandlungen
(2) Bei Verhandlungsvergaben darf der Auftraggeber

1. die Anzahl der Bieter, mit denen er nach Prüfung der Ausschlussgründe und der Eignung in Verhandlungen tritt, auf eine vorab festgelegte Anzahl **von grundsätzlich mindestens drei Bietern** begrenzen, wenn er sich dies in den Vergabeunterlagen vorbehalten und objektive Kriterien für die **Begrenzung** angegeben hat,

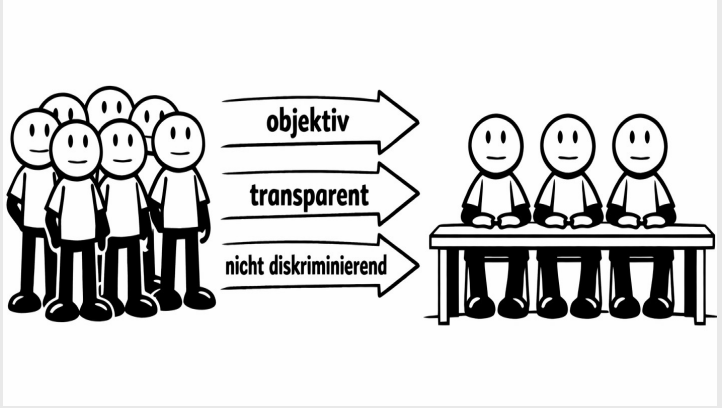

- **eine beschränkte Zahl von geeigneten Unternehmen wird** nach **objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien** auswählt und **zur Abgabe eines Angebots auffordert**

→ **Möglichkeit der Beschränkung** der Unternehmen, die zur Angebotsaufgabe aufgefordert werden sollen, **scheint vorgesehen**
→ **Mindestzahl** in der SHVgVO **nicht enthalten**

Vorgaben zur Begrenzung der Teilnehmerzahl in aktuellen Regelungen

§ 36 UVgO – Begrenzung der Anzahl der Bewerber

(**1**)[1]**Bei allen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb** kann der Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen.[2]Dazu gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die von ihm vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber an.

(2)[1]Die vom Auftraggeber **vorgesehene Mindestzahl** der zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordernden Bewerber **darf nicht niedriger als drei sein**.[2]In jedem Fall muss die vorgesehene Mindestzahl ausreichend hoch sein, sodass der Wettbewerb gewährleistet ist.[3]Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er alle Bewerber zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen auffordert, die über die geforderte Eignung verfügen.[4]Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zugelassen werden.

Vorgaben zur Begrenzung der Teilnehmerzahl in aktuellen Regelungen

§ 3b VOB/A
Ablauf der Verfahren

(2) 1Bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgt die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, durch die Auswertung des Teilnahmewettbewerbs. 2Dazu fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. 3Die Auswahl der Bewerber erfolgt anhand der vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien. 4Die transparenten, objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl der Bewerber, die Mindestzahl und gegebenenfalls Höchstzahl der einzuladenden Bewerber gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs an. 5Die vorgesehene Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger als fünf sein. 6Liegt die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl, darf der Auftraggeber das Verfahren mit dem oder den geeigneten Bewerber(n) fortführen.

Regelt, da es eine Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb in der VOB/A noch nicht gibt, lediglich den Teilnahmewettbewerb der Beschränkten Ausschreibung

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb





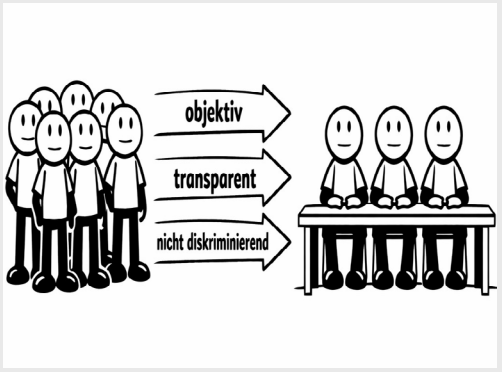

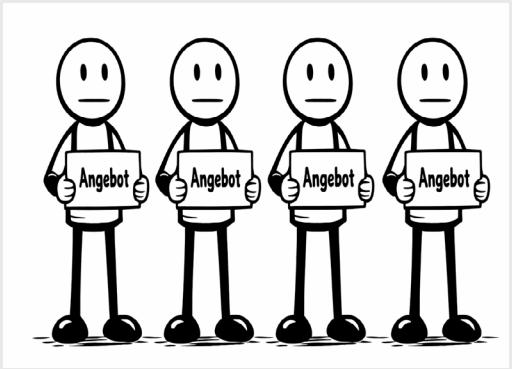

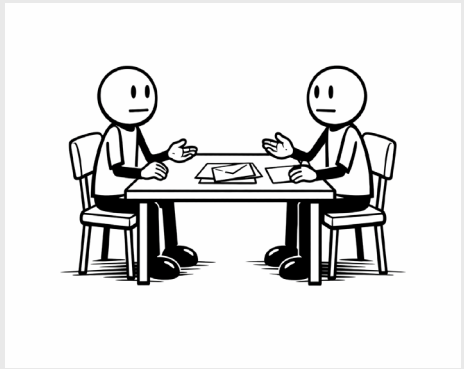



Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Ohne weitere Voraussetzungen vom Auftraggeber wählbar

Verhandlungen

Worüber darf verhandelt werden?
(ausdrücklich: in Anwendung der UVgO)

- Über die **Leistung**
- Über die **Bedingungen der Leistungserbringung**
- Über den **Preis**

Worüber darf nicht verhandelt werden?
(ausdrücklich: in Anwendung der UVgO)

- Mindestanforderungen
- Zuschlagskriterien

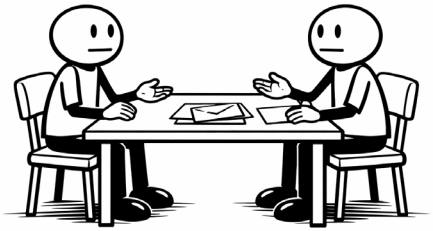

Muss verhandelt werden?

In der SHVgVO ist nicht geregelt, dass verhandelt werden muss.

Für Verhandlungsvergaben dürfte sich eine Verpflichtung aus der UVgO ergeben.

→ Denkbar ist, dass sich aus dem reformierten Abschnitt der VOB/A für die Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb ebenfalls eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung von Verhandlungen ergibt.

Vorgaben zur Verhandlung in aktuellen Regelungen

§ 12 UVgO- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

(4)[1]Es darf **über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien**.
[2]Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 Absatz 1 und 2 **auf ein Angebot erteilen**, wenn er sich **dies** in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots **vorbehalten** hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist.

Nimmt der Auftraggeber den Vorbehalt der Möglichkeit, ohne Verhandlungen den Zuschlag zu erteilen, nicht in die Auftragsbekanntmachung auf, besteht im Rahmen der UVgO für die von dieser momentan umfassten Vergabeverfahren eine Pflicht zur Verhandlung

Vorgaben zu Verhandlungen in Reformentwürfen

§ 7 Entwurf zur Reform der UVgO – Verhandlungen

(2) Bei Verhandlungsvergaben darf der Auftraggeber

1. die Anzahl der Bieter, mit denen er nach Prüfung der Ausschlussgründe und der Eignung in Verhandlungen tritt, auf eine vorab festgelegte Anzahl von grundsätzlich mindestens drei Bietern begrenzen, wenn er sich dies in den Vergabeunterlagen vorbehalten und objektive Kriterien für die Begrenzung angegeben hat,
2. über den gesamten Angebotsinhalt mit Ausnahme der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und der Zuschlagskriterien verhandeln und
3. den **Zuschlag auch ohne Verhandlungen** auf ein Angebot erteilen, wenn er sich **dies in den Vergabeunterlagen vorbehalten** hat und die Bindefrist noch nicht abgelaufen ist.

Vorgabe zur Bekanntmachung im Entwurf einem reformierten ersten Abschnitt der VOB/A



III. Geänderte Wertgrenzen

Wertgrenzen – Bezugspunkte

Auftragswert

§ 2 Abs. 2 SHVgVO:
der geschätzte voraussichtliche
Gesamtwert (ohne Umsatzsteuer)

Einzelauftragswert

§ 2 Abs. 3 SHVgVO
der geschätzte voraussichtliche Wert für
jeweils ein Fachlos (ohne Umsatzsteuer)

Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen

Eine **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** ist ohne weiteres zulässig

- bis zu einem **Gesamtauftragswert** (Auftragswert im Sinne des § 2 Abs. 2 SHVgVO) von **1.000.000 EUR** netto sowie
- bis zu einem **Einzelauftragswert** von **1.000.000 EUR** netto

Eine **Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb** sowie **ohne Bekanntmachung** ist ohne weitere Voraussetzungen zulässig

- bis zu einem **Gesamtauftragswert** von **1.000.000,00 EUR** netto sowie
- **innerhalb eines solchen Gesamtauftrags** für Mengen- und Fachlose bis **zu einem addierten Wert der Einzellose** von **1.000.000 EUR** netto
- Bei einem **Gesamtauftragswert von über 1.000.000,00 EUR** netto dürfen **einzelne Fachlose bis jeweils 250.000 EUR** freihändig vergeben werden.

- Ein **Direktauftrag** ist zulässig bis zu einem Gesamtauftragswert von 100.000 EUR sowie für einzelne Fachlose bis zum addierten Wert der Einzellose von 100.000 EUR.

Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen

Eine **Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb** sowie **ohne Bekanntmachung** ist ohne weitere Voraussetzung zulässig

- bis zu einem **Gesamtauftragswert** von **1.000.000,00 EUR** netto sowie
- innerhalb eines solchen Gesamtauftrags für Mengen- und Fachlose bis **zu einem addierten Wert der Einzellose** von **1.000.000,00 EUR** netto

Beispiel:
Gesamtauftrag bestehend aus 2 Gewerken. Gewerk 1 i. H. v. 800.000 € netto und Gewerk 2 i. H. v. 200.000 € netto:
Gewerk 1 und 2 können freihändig vergeben werden

- Bei einem Gesamtauftragswert von über 1.000.000,00 EUR netto dürfen **einzelne Fachlose bis jeweils 250.000,00 EUR** freihändig vergeben werden.

Beispiel:
Gesamtauftrag bestehend aus 2 Gewerken. Gewerk 1 i. H. v. 800.000 € netto und Gewerk 2 i. H. v. 210.000 € netto:
Nur Gewerk 2 kann freihändig vergeben werden.

Zu beachtende Regelungen bei auf die Unterschreitung von Wertgrenzen gestützte Vergaben

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben
(ohne Bekanntmachung und ohne Teilnahmewettbewerb)
nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 SHVgVO ist § 20 Abs. 4 VOB/A entsprechend anzuwenden.

§ 20 Abs.4 VOB/A

1Der Auftraggeber informiert fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3a Absatz 2 Nummer 1 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer. 2Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. Auftragsgegenstand,
3. Ort der Ausführung,
4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
5. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Zu beachtende Regelungen bei auf die Unterschreitung von Wertgrenzen gestützte Vergaben

Bei Direktaufträgen nach § 4 Abs. 6 SHVgVO ist nach Satz 2 dieser Vorschrift § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A entsprechend anzuwenden.

§ 20 Abs.3 VOB/A

1Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei

1. Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer

übersteigt. 2Diese Informationen werden sechs Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
b) gewähltes Vergabeverfahren,
c) Auftragsgegenstand,
d) Ort der Ausführung,
e) Name des beauftragten Unternehmens.

Vergleich der Wertgrenzen für Bauaufträge vor und nach Inkrafttreten der geänderten SHVgVO

<table>
<tr><th colspan="2"></th><th colspan="2">neu</th><th>alt</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Beschränkte Ausschreibung</td><td>Auftragswert (Gesamtauftragswert)</td><td colspan="2">1.000.000 EUR netto</td><td>1.000.000 EUR netto</td></tr>
<tr><td>Einzelauftragswert</td><td colspan="2">1.000.000 EUR netto</td><td>1.000.000 EUR netto</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Freihändige Vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb und Bekanntmachung)</td><td>Auftragswert (Gesamtauftragswert)</td><td colspan="2">1.000.000 EUR netto</td><td>150.000 EUR netto</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Einzelauftragswert</td><td>Bei Gesamtauftragswert bis zu 1.000.000 EUR netto</td><td>Bis zu addiertem Wert der Einzellose von 1.000.000 EUR netto</td><td rowspan="2">150.000 EUR netto</td></tr>
<tr><td>Bei Gesamtauftragswert über 1.000.000 EUR netto</td><td>Einzelnes Fachlos bis 250.000 EUR netto</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Direktauftrag</td><td rowspan="2"></td><td>Auftragswert (Gesamtauftragswert)</td><td>100.000 EUR netto</td><td rowspan="2">10.000 EUR netto</td></tr>
<tr><td>Für einzelne Fachlose bis zu addiertem Wert der Einzellose von</td><td>100.000 EUR netto</td></tr>
</table>

Wertgrenzen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Eine **Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb** ist **ohne weitere Voraussetzung** zulässig

- bis zu einem **Gesamtauftragswert von 150.000 EUR netto sowie**
- **innerhalb eines solchen Gesamtauftrags** für **Mengen- oder Fachlose** bis zu deren **addiertem Wert von 150.000 EUR netto.**

Eine **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie ohne Bekanntmachung** (als Aufforderung zur Angebotsabgabe) ist **ohne weitere Voraussetzungen** zulässig

- bis zu einem **Gesamtauftragswert von 150.000 EUR** netto sowie
- **innerhalb eines solchen Gesamtauftrages** für **Mengen- und Fachlose** bis zu deren **addiertem Wert von 150.000 EUR netto**.

Ein **Direktauftrag nach §14 UVgO bzw. § 50 UVgO** ist zulässig

- bis zu einem **Gesamtauftragswert von 50.000 EUR netto** sowie
- **für einzelne Fachlose** bis zu deren **addiertem Wert von 50.000 EUR netto.**

Wertgrenze für den Direktauftrag gilt auch für freiberufliche Leistungen

Zu beachtende Regelungen bei auf die Unterschreitung von Wertgrenzen gestützte Vergaben

Besondere Regelungen werden in Hinblick auf Liefer- und Dienstleistungen lediglich für Direktaufträge festgelegt

§ 30 UVgO - Vergabebekanntmachung

(1) 1Der Auftraggeber **informiert nach der Durchführung** einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem **Auftragswert von 25 000** Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen. 2Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. Zeitraum der Leistungserbringung.

(2) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung

1. den Gesetzesvollzug behindern,
2. dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
4. …

Vergleich der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen vor und nach Inkrafttreten der geänderten SHVgVO

		neu		alt	
Beschränkte Ausschreibung	Auftragswert (Gesamtauftragswert)	150.000 EUR netto		150.000 EUR netto	
	Einzelauftragswert	Bis zu addiertem Wert von 150.000 EUR netto		150.000 EUR netto	
Verhandlungsvergabe (ohne Teilnahmewettbewerb und ohne Bekanntmachung)	Auftragswert (Gesamtauftragswert)	150.000 EUR netto		150.000 EUR netto	
	Einzelauftragswert	Bis zu addiertem Wert von 150.000 EUR netto		150.000 EUR netto	
Direktauftrag	Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen)	Auftragswert (Gesamtauftragswert)	50.000 EUR netto	5.000 EUR netto	
		Bis zu addiertem Wert der Einzelauftragswerte	50.000 EUR netto		
	Freiberufliche Leistungen	Auftragswert (Gesamtauftragswert)	50.000 EUR netto	Auftragswert	25.000 EUR netto
		Bis zu addiertem Wert der Einzelauftragswerte	50.000 EUR netto	Einzelauftragswert	25.000 EUR netto

Lockerung des Losaufteilungsgebots

- Eine **Abweichung vom Grundsatz der Losaufteilung** ist künftig nicht nur dann möglich, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern**. Auch zeitliche Gründe können eine Abweichung nunmehr rechtfertigen.**
- **Zeitliche Gründe** sind nach der Begründung zum Entwurf der Verordnung solche, die eine **voraussichtlich deutlich schnellere Umsetzung der Auftragsdurchführung ermöglichen.** Umstände, die einer losweisen Vergabe immanent oder vom Auftraggeber selbst verschuldet sind, stellen keine Gründe dar, die für eine Abweichung vom Losaufteilungsgebot aus zeitlichen Gründen rechtfertigen.
- Begründung zum Entwurf der SHVgVO:

  „Gerechtfertigt ist der Verzicht auf die Aufteilung in Lose dann, wenn bei vertretbar prognostischer Sicht und **Abwägung** der für und gegen die losweise Vergabe sprechenden Gesichtspunkte die **auftraggeberseitigen Vorteile** aus den betrachteten **Gründen gegenüber dem Aspekt des Mittelstandsschutzes überwiege.** Es ist nicht notwendig, dass die gemeinsame Vergabe zwingend ist.“

- **Befristung** der Lockerung - bis zum 31.12.2031
- **Dokumentation** der **Gründe** für die Entscheidung, auf die Losaufteilung zu verzichten, § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO (Liefer- und Dienstleistungen), § 4 Abs. 2 SHVgVO (Bauleistungen).

IV. Bieterlisten

Führen von Bieterlisten

§ 2 Abs. 5 SHVgVO

Auftraggeber können Bieterlisten führen, insbesondere um bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben und Direktaufträgen **geeignete Bieter auszuwählen** und dem **Wechselgebot Rechnung zu tragen**. Bieterlisten nach Satz 1 müssen anhand **objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien** geführt werden sowie die **Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz** einhalten. Auftraggeber können auch Bieterlisten von Präqualifizierungssystemen nutzen.

Führen von Bieterlisten – Mittel zur Suche nach Bietern für Freihändige Vergaben, Beschränkte Ausschreibungen und Direktaufträge

Vorteile:

- Effizienzgewinn: Auftraggeber können schneller geeignete Unternehmen identifizieren, ohne jedes Mal den Markt vollständig neu zu sondieren.
- Einsparung von Zeit und Ressourcen.
- Qualitätssicherung: Bieterlisten spiegeln die Erfahrung der Vergabestelle mit zuverlässigen Unternehmen wider. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit guter Leistungserbringung.

Risiken:

- Wettbewerbsverengung: Wenn Listen nicht regelmäßig aktualisiert werden, können neue oder innovative Unternehmen ausgeschlossen werden.
- Gefahr der „geschlossenen Kreise“ Wiederholt dieselben Unternehmen einzuladen kann den Eindruck von Vetternwirtschaft erzeugen.
- Diskriminierungsrisiken: Ohne objektive Kriterien kann die Auswahl gegen Gleichbehandlungsgrundsätze verstoßen.
- Veraltete Daten: Unternehmen können sich verändert haben (Insolvenz, neue Leistungsbereiche). Veraltete Listen führen zu ungeeigneten Einladungen.

Führen von Bieterlisten – Maßnahmen zur Reduzierung der mit den Bieterlisten verbunden Risiken

- Bieterlisten nach Satz 1 müssen anhand **objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien** geführt werden.
- **Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz** sind einzuhalten.
- Hinweis auf die Möglichkeit, Bieterlisten von **Präqualifizierungssystemen** zu nutzen.

Lockerungen bezüglich der Regelungen zur Durchführung einer elektronischen Vergabe für Liefer- und Dienstleistungen

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SHVgVO

Die §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die **Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren bis** zu einem **Auftragswert von 150 000 EUR fakultativ** ist und andere Formvorgaben bis zu diesem Auftragswert zulässig bleiben. Bis zu diesem Auftragswert kann auch eine **Kommunikation** einschließlich einer Angebotsabgabe in **Textform** (§ 126b BGB) zugelassen werden, insbesondere **per E-Mail**. Dabei sind technische oder organisatorische **Vorkehrungen gegen Missbrauch und zum Schutz des Geheimwettbewerbs** zu treffen. Bei einem elektronischen Vergabeverfahren darf der Auftraggeber zulassen, dass **Teilnahmeanträge oder Angebote nach Wahl des Unternehmens schriftlich statt über elektronische Mittel** gemäß § 7 Absatz 1 UVgO abgegeben werden. Er darf weiter zulassen, dass die **Kommunikation nur die Vergabeunterlagen betreffend** nach Wahl der Unternehmen statt über das elektronische Mittel **schriftlich oder anderweitig in Textform** (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass allen Unternehmen alle die Vergabeunterlagen betreffenden Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Lockerungen bezüglich der Regelungen zur Durchführung einer elektronischen Vergabe für Bauleistungen

§ 4 Abs. 4 SHVgVO

Ab dem 1. Januar 2025 ist ein elektronisches Vergabeverfahren verpflichtend über einem Auftragswert von 1 000 000 EUR, es sei denn es liegt einer der Ausnahmetatbestände des § 11b des 2. Abschnitts der VOB/A vor oder der Einzelauftragswert beträgt bis zu 150 000 EUR. Der **Auftraggeber darf zulassen**, dass **Teilnahmeanträge oder Angebote** nach Wahl des Unternehmens **schriftlich statt über elektronische Mittel** gemäß § 11a VOB/A abgegeben werden. Er darf weiter zulassen, dass die **Kommunikation nur die Vergabeunterlagen** betreffend nach Wahl der Unternehmen statt über das elektronische Mittel **schriftlich oder in anderer Textform** erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass **allen Unternehmen alle die Vergabeunterlagen betreffenden Informationen zur Verfügung** gestellt werden. § 11 Absatz 6 Satz 2 VOB/A ist fakultativ für Vergabeverfahren, die ausschließlich schriftlich zugelassen wurde. Bis zu dem in Satz 1 **genannten Auftragswert beziehungsweise Einzelauftragswert** kann auch eine **Kommunikation einschließlich einer Angebotsabgabe** in **Textform** (§ 126b BGB) zugelassen werden, **insbesondere per E-Mail**. Dabei sind technische oder organisatorische **Vorkehrungen gegen Missbrauch und zum Schutz des Geheimwettbewerbs** zu treffen.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Vereinfachungen der Vergabepraxis des Bundes im Unterschwellenbereich

Julia Nissen

Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen der GMSH

Inhaltsübersicht

I.	Die neuen Wertgrenzen des § 3a VOB/A
II.	Abweichende Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

I. Die neuen Wertgrenzen des § 3a VOB/A

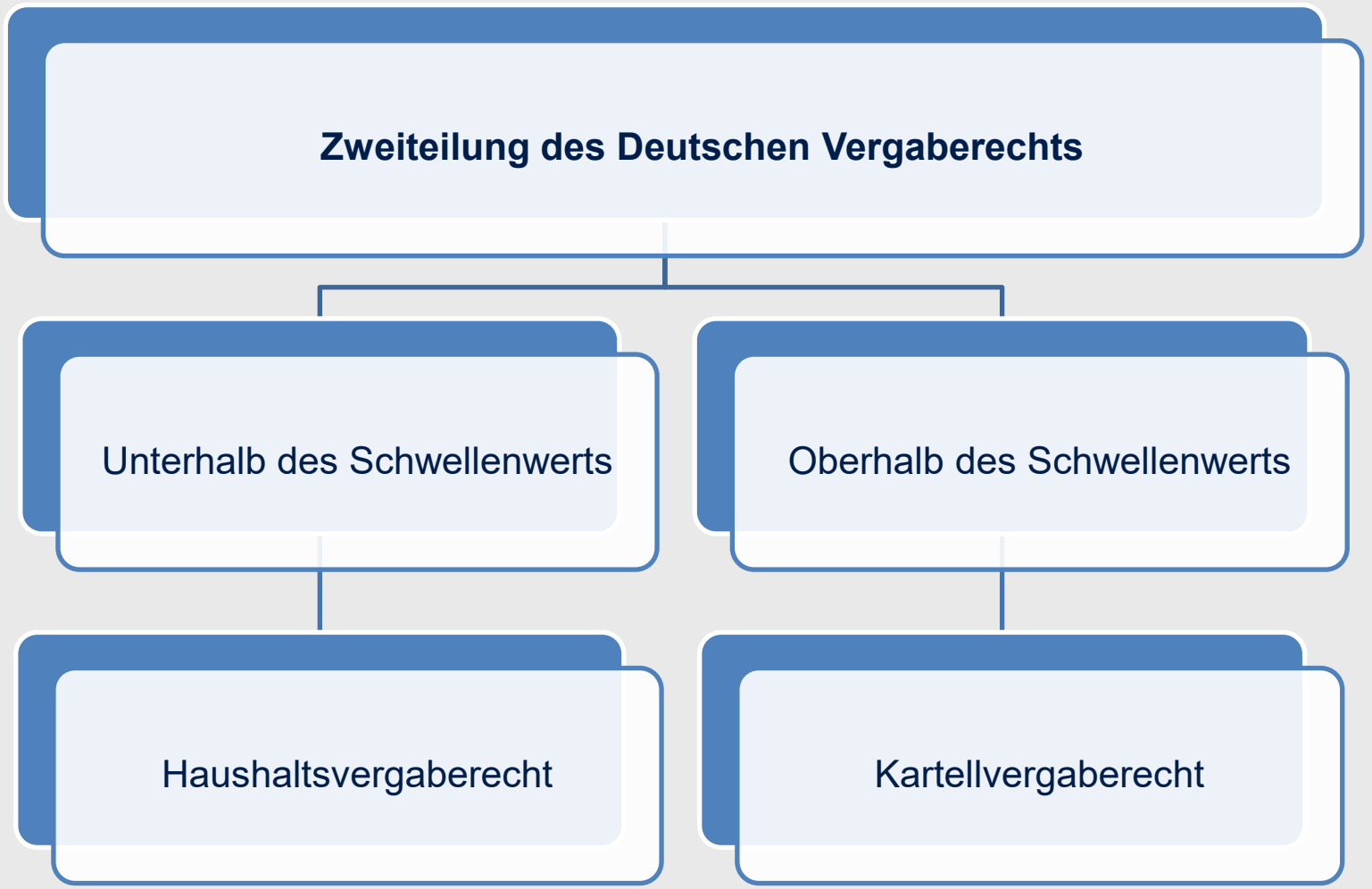
Zweiteilung des Deutschen Vergaberechts
Unterhalb des Schwellenwerts
Oberhalb des Schwellenwerts
Haushaltsvergaberecht
Kartellvergaberecht

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

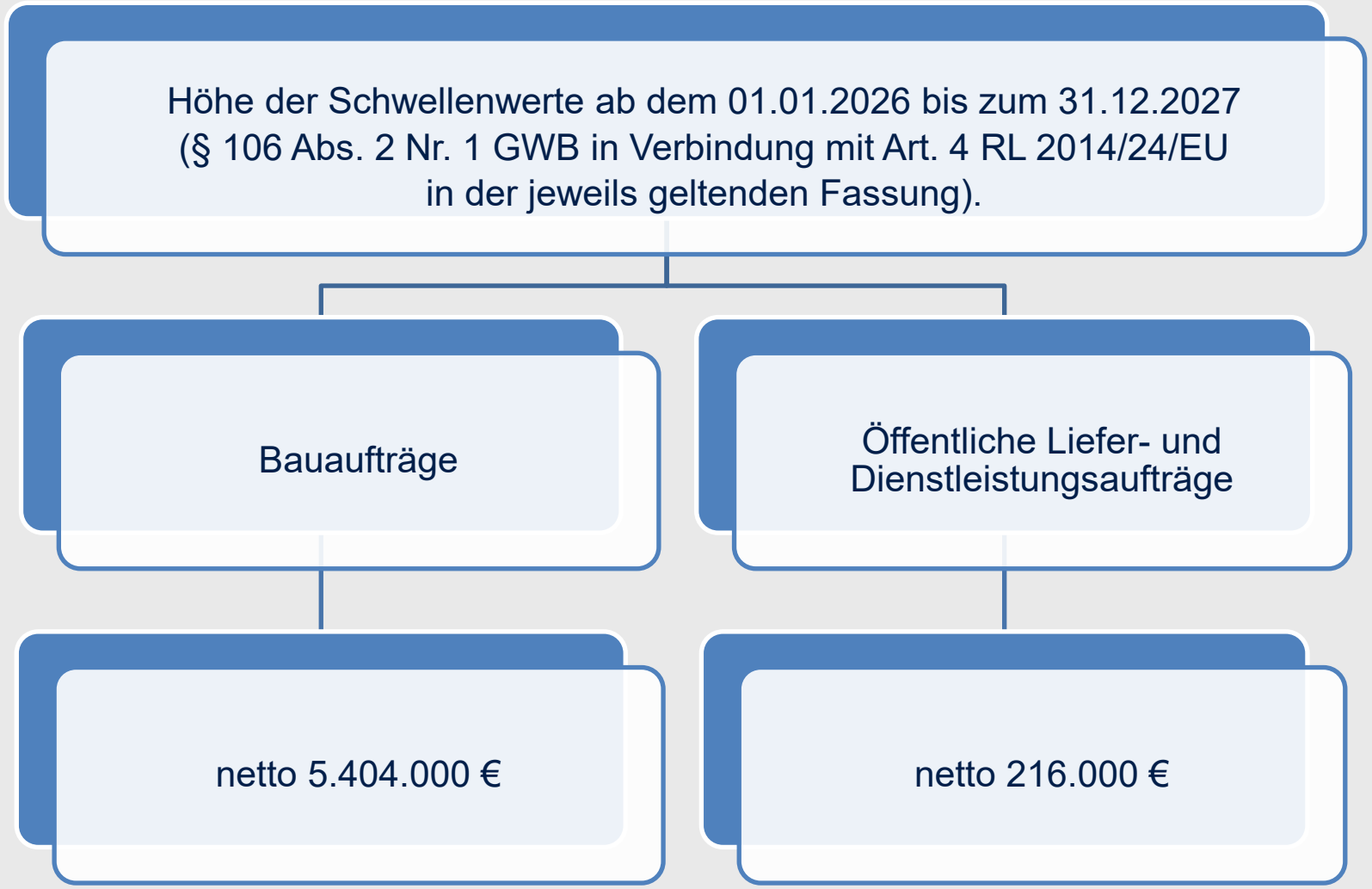

Rechtsgrundlagen des Vergaberechts- Haushaltsvergaberecht, unterhalb der Schwellenwerte

Art. 109 Abs. 4 GG	• Der Bund und die Länder können gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht aufstellen.
§ 30 HGrG	• Grundsätzliche Verpflichtung zur Öffentlichen Ausschreibung, Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe/freihändigen Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung
§ 55 BHO	• Grundsätzliche Verpflichtung zur Öffentlichen Ausschreibung, Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe/freihändigen Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung
VV	• Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (**UVgO**) und von Abschnitt 1 der **VOB/A**

Rechtsgrundlagen des Vergaberechts für Baumaßnahmen des Bundes

Keine Anwendung des **Schleswig-Holsteinischen Vergaberechts** (VGSH / (SHVgVO)

§ 1 Abs. 1 VGSH:

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Kreise, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein sowie die übrigen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), die in Schleswig-Holstein öffentliche Aufträge oder Konzessionen im Sinne des GWB vergeben, deren Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht erreichen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für die Schätzung des Auftragswerts gilt § 3 der Vergabeverordnung des Bundes vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624). Dieses Gesetz gilt nicht für Auftraggeber nach § 99 Nummer 4 GWB oder soweit das Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes oder gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer durchgeführt wird.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

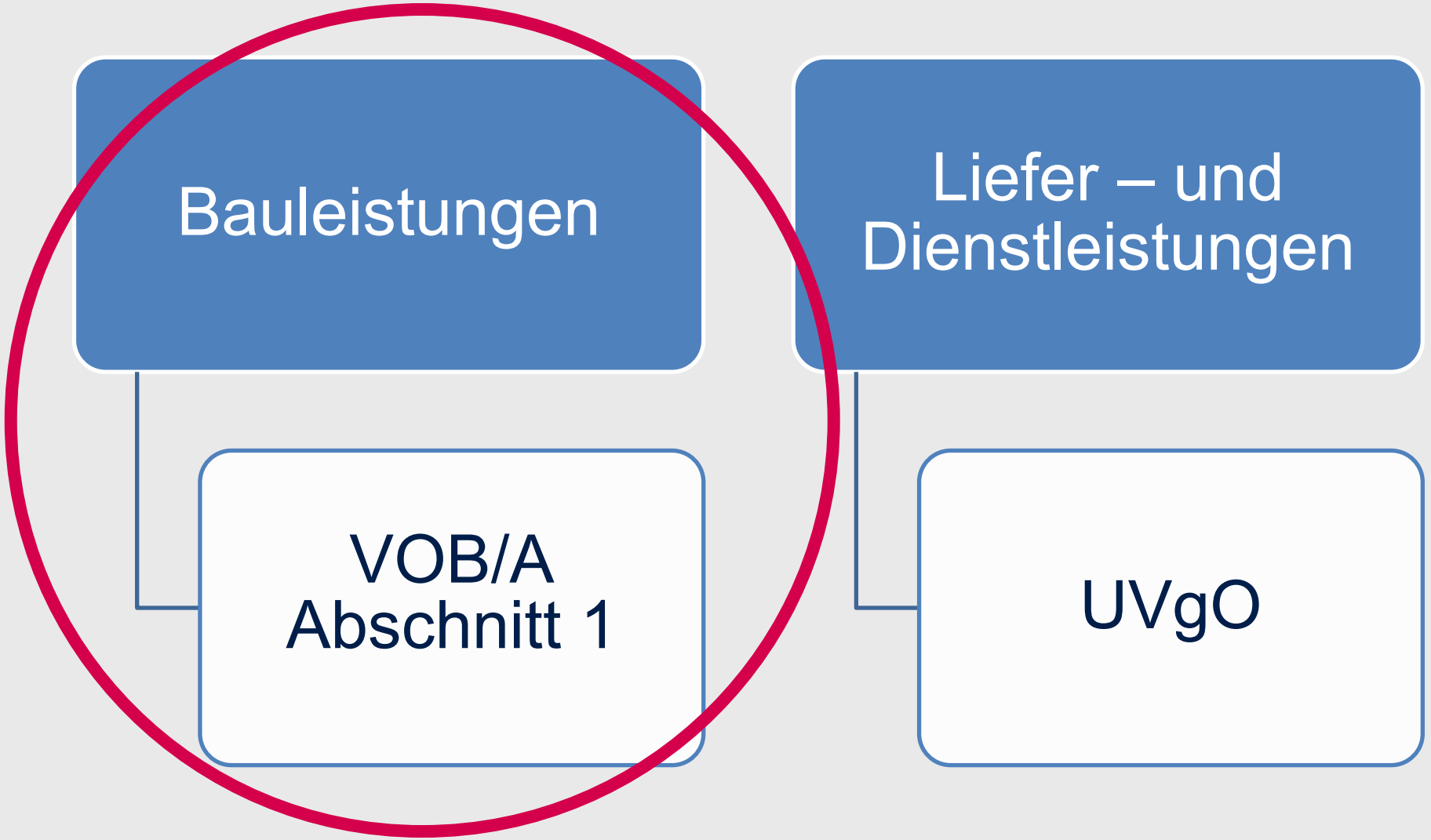

§ 3a
Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Dem Auftraggeber stehen nach seiner Wahl die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen zwei und drei gestattet ist.

[…]

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

§ 55 Abs. 1 S. 1 BHO:

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, eine Verhandlungsvergabe oder eine **freihändige Vergabe** jeweils mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 3a
Zulässigkeitsvoraussetzungen

[…]

(2) Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,

1. bis zu einem Auftragswert der Bauleistung von 150 000 Euro ohne Umsatzsteuer

[…]

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

[…
(2)
Tei

1. k
150
[…

a. F. :
bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:
a) **50 000 Euro** für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
b) **150 000 Euro** für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
c) für alle übrigen Gewerke **100 000 Euro**

§ 3a
Zulässigkeitsvoraussetzungen

[…]
(3) Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind, besonders, […]

Die Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

§ 3a

[…

(3)

Öf

Au

Die

ein

Umsatzsteuer erfolgen.

a. F. :

Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen[1)] .

1) Für Bauleistungen kann befristet bis zum 31. Dezember 2025 eine Freihändige Vergabe bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

§ 3a
Zulässigkeitsvoraussetzungen

[…]

(3) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

a. F. :

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.[2)]

2) Bauleistungen können befristet bis zum 31. Dezember 2025 nach Maßgabe des § 3a Absatz 4 ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens (Direktauftrag) bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer beschafft werden.

Begriff und Zulässigkeit des Direktauftrags (§ 3a Abs. 4 VOB/A)

- **Begriff des Direktauftrags**: Die Beschaffung erfolgt (§ 3a Abs. 4 S. 1 VOB/A)

➢ unter **Berücksichtigung** der Haushaltsgrundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

➢ **ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens**.

- Der Auftraggeber soll **zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln**. (§ 3a Abs. 4 S. 2 VOB/A)

II. Abweichende Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

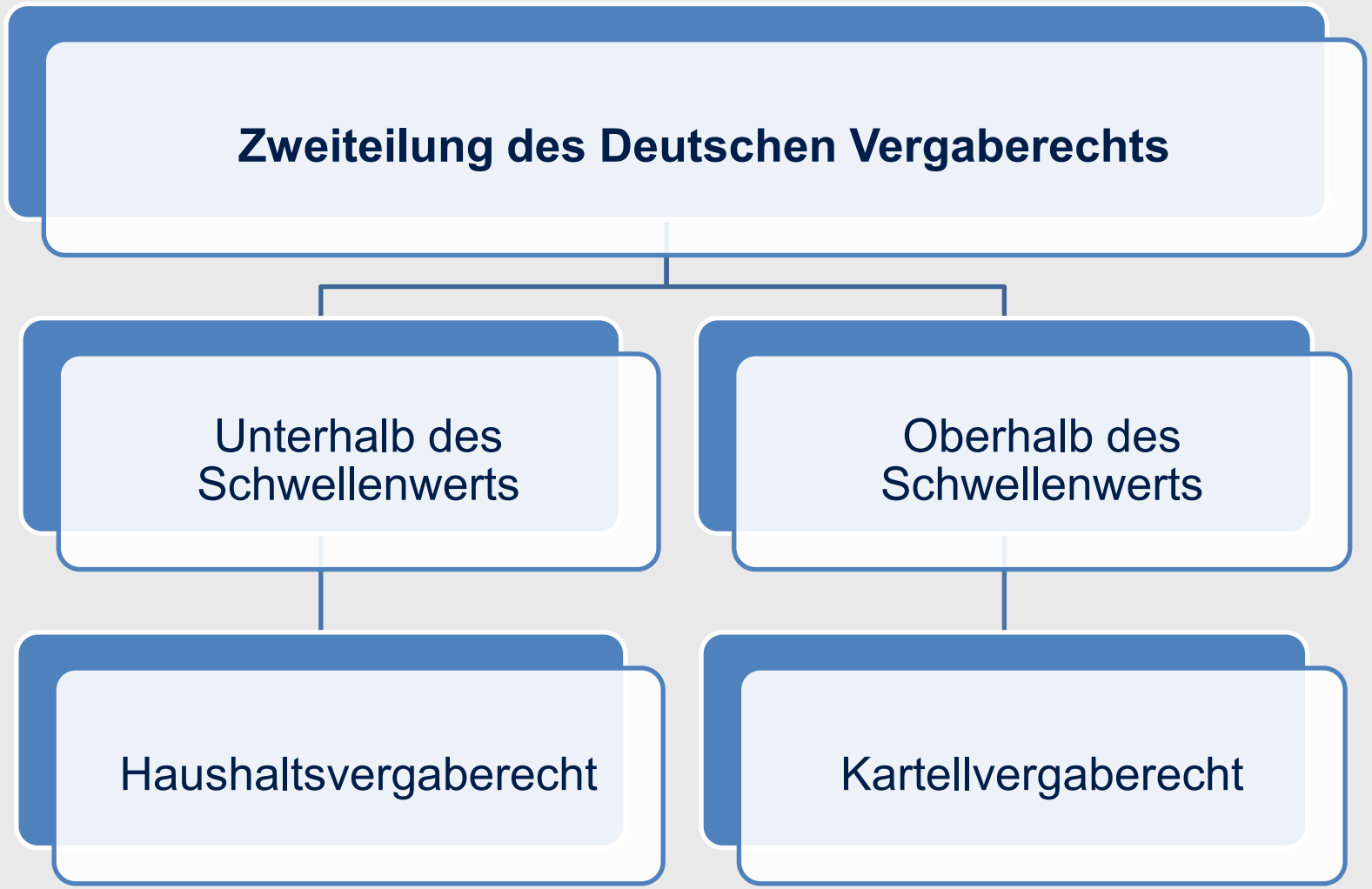

Rechtsgrundlagen des Vergaberechts- Haushaltsvergaberecht, unterhalb der Schwellenwerte

Art. 109 Abs. 4 GG
- Der Bund und die Länder können gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht aufstellen.

§ 30 HGrG
- Grundsätzliche Verpflichtung zur Öffentlichen Ausschreibung, Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe/freihändigen Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung

§ 55 BHO
- Grundsätzliche Verpflichtung zur Öffentlichen Ausschreibung, Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe/freihändigen Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung

VV
- Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (**UVgO**) und von Abschnitt 1 der **VOB/A**

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Anlage

Abweichende Verwaltungsvorschriften
für die Vergabe öffentlicher Aufträge
zur
Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

Um eine Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich und gleichzeitig den benötigten zielgerichteten personellen Ressourceneinsatz, insbesondere angesichts der Entwicklung der geo- und sicherheitspolitischen Lage bei Beschaffungen für die Bundeswehr, deutlich erhöhen zu können, werden die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge für Beschaffungen für die Bundeswehr in Abweichung von den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) beschlossen.

[2] § 3a VOB/A (BAnz AT 19.02.2019 B2) wird durch die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 55 ff. BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Ziffer V gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 55 ff. BHO vor.

Soweit es um Beschaffungen geht, die nicht für die Bundeswehr bestimmt sind, finden die abweichenden Verwaltungsvorschriften keine Anwendung.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

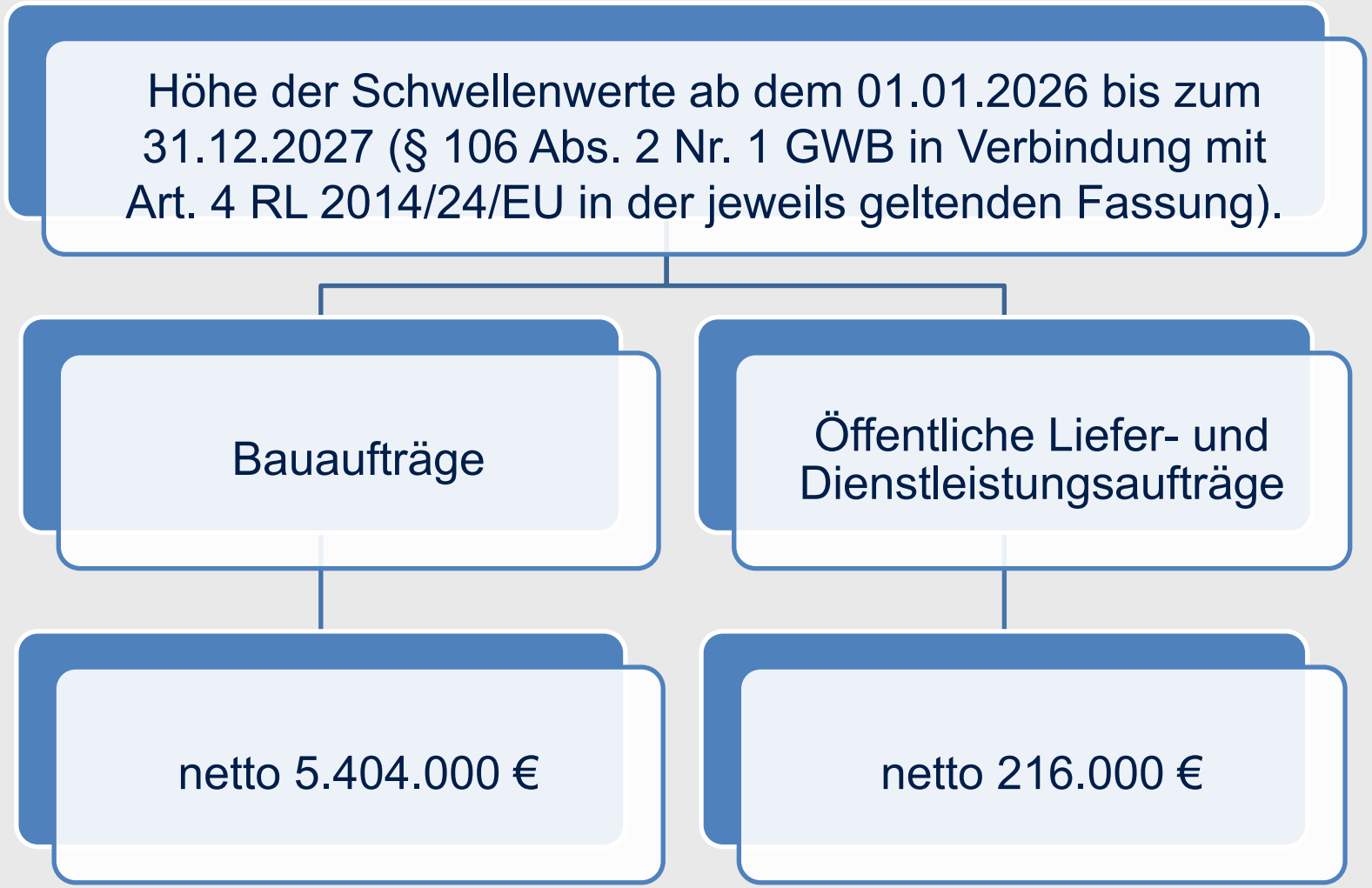

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Wahl der Vergabearten (§ 3a VOB/A)

- Dem Auftraggeber stehen **nach seiner Wahl**
  - die Öffentliche Ausschreibung und
  - die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

§ 55 BHO

zur Verfügung. (§ 3a Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergabe stehen nur zur Verfügung, soweit dies gemäß § 3a Abs. 2 und Abs. 3 VOB/A **gestattet** ist. (§ 3a Abs. 1 S. 2 VOB/A)

- Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzweckmäßig sind. (§ 3a Abs. 3 S. 1 VOB/A)

Abweichende Verwaltungsvorschriften zu den Vergabearten

Ziffer II Abs. 1 Abweichende Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO:

II. Bauaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 3a Absatz 1 Satz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) stehen dem Auftraggeber zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr nach seiner Wahl die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und die freihändige Vergabe zur Verfügung. § 3a Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) finden keine Anwendung.

Abweichende Verwaltungsvorschriften zu den Vergabearten

Dem Auftraggeber stehen **nach seiner Wahl alle Vergabearten** zur Verfügung.
Der Auftraggeber darf also – ohne Einschränkungen – frei wählen:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Freihändige Vergabe

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Zulässigkeit des Direktauftrags bei Bauaufträgen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

Ziffer II Abs. 2 der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO:

> Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)[2] können Direktaufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zu einem Auftragswert von 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt.

- Die Beschaffung erfolgt ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens (§ 3a Abs. 4 S. 1 VOB/A)

- Anwendung der übrigen Voraussetzungen aus **§ 3a Abs. 4 VOB/A**:
  - Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  - Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Zulässigkeit des Direktauftrags bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

Ziffer I der Abweichenden Verwaltungsvorschriften:

I. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)[1] können Direktaufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zu einem Auftragswert, der ohne Umsatzsteuer die in § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Schwellenwerte nicht erreicht, vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

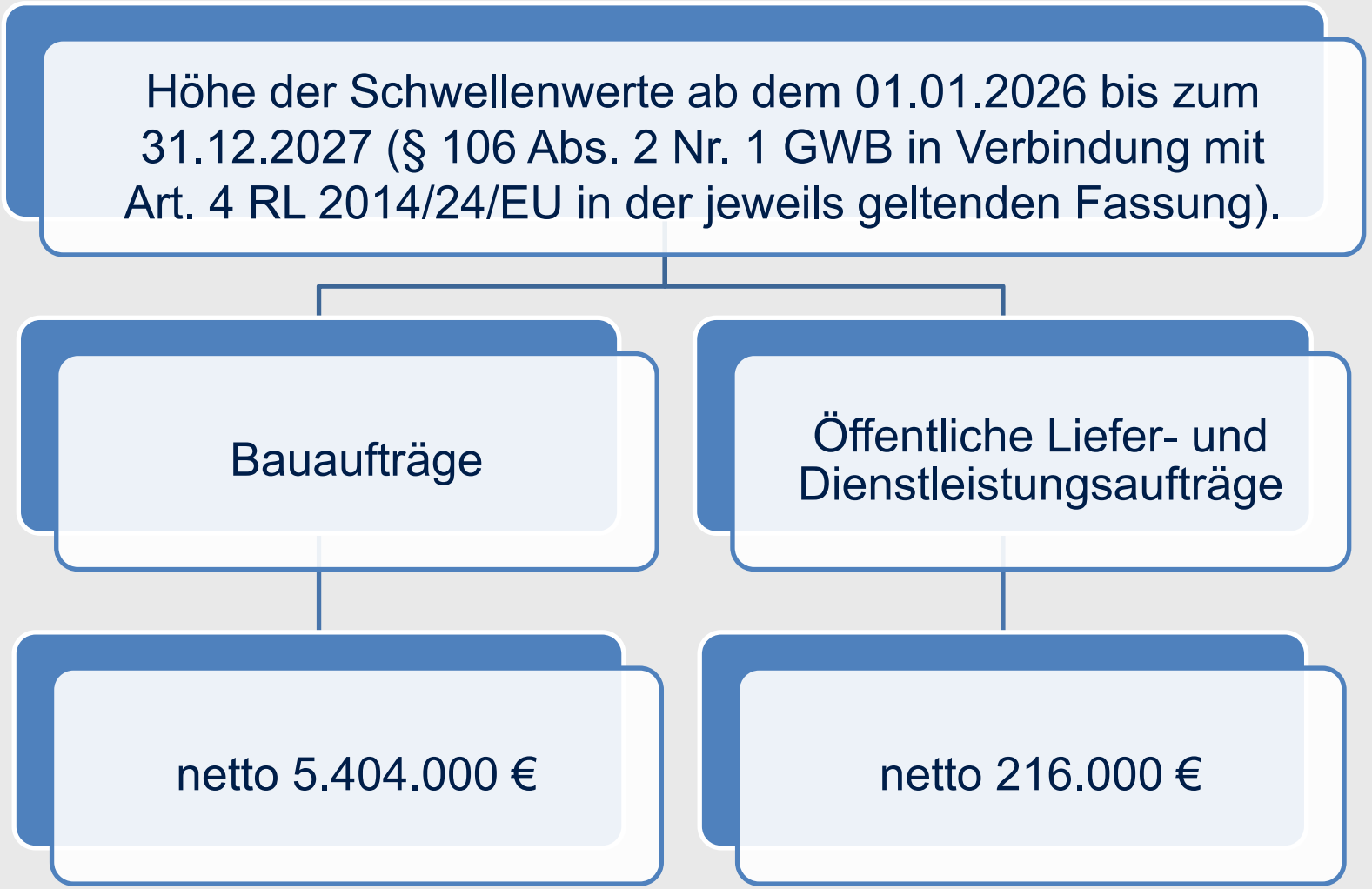

Zulässigkeit des Direktauftrags bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

Anwendung der übrigen Voraussetzungen aus § 14 UVgO:

- Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Zulässigkeit des Direktauftrags bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

Direktaufträge bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr:
(**Ziffer I** der Abweichenden Verwaltungsvorschriften)

- Der Direktauftrag ist unterhalb des Schwellenwerts zulässig.

- Die Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwerts müssen nicht angewendet werden:
  - Öffentliche Ausschreibung
  - Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
  - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
  - Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
  - Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Beachtung von Vergabegrundsätzen (Ziffer IV der Abweichenden Verwaltungsvorschriften)

IV. Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten. Bei eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse an einem öffentlichen Auftrag sind die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten.

Die Vergabegrundsätze sind bei allen Vergabearten und **einschließlich des Direktauftrags** zu beachten.

Beachtung von Vergabegrundsätzen (Ziffer IV der Abweichenden Verwaltungsvorschriften)

Wettbewerbsprinzip: (§ 97 Abs. 1 S. 1 GWB, § 2 EU Abs. 1 S. 1 VOB/A, § 2 Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. (§ 127 Abs. 1 GWB, § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A, § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)

- Das Wettbewerbsprinzip gewährleistet, dass die **Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam** verwendet werden.

Beachtung von Vergabegrundsätzen (Ziffer IV der Abweichenden Verwaltungsvorschriften)

Prinzip der Gleichbehandlung: (§ 97 Abs. 2 GWB, § 2 EU Abs. 2 VOB/A § 2 Abs. 2 VOB/A, § 3 Abs. 2 VGSH)

- Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund von Rechtsvorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.

- Alle Unternehmen müssen die gleichen Chancen bei der Erteilung des Auftrags haben.
  Beispiel: Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind (§ 6 Abs. 1 VOB/A)

Beachtung von Vergabegrundsätzen (Ziffer IV der Abweichenden Verwaltungsvorschriften)

Transparenzprinzip: (§ 97 Abs. 1 GWB, § 2 EU Abs. 1 S. 1 VOB/A, § 2 Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- Die **Bekanntmachung** gewährleistet, dass die interessierten Bewerber und Bieter von den Vergabeverfahren Kenntnis erhalten. Dies stellt einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit her, damit ein Wettbewerb stattfinden kann.

- Die **Dokumentation des Vergabeverfahrens** ermöglicht die Nachprüfung, ob ein Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden ist. Die Entscheidungen der Vergabestelle müssen erkennbar und nachvollziehbar sein sowie vorher festgelegten Kriterien gerecht werden.
  (Frenz in: Willenbruch/Wieddekind/Hübner, 5. Aufl., § 97 GWB Rn. 25)

Beachtung von Vergabegrundsätzen (Ziffer IV der Abweichenden Verwaltungsvorschriften)

IV. Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten. Bei eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse an einem öffentlichen Auftrag sind die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten.

Zeitlicher Anwendungsbereich (Ziffer V der Abweichenden Verwaltungsvorschriften)

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Pause

bis 11:15 Uhr

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Überblick über das Vergabebeschleunigungsgesetz

Was ändert sich bei der Durchführung von europaweiten Vergabeverfahren (GWB, VgV)?

Oliver Schubert
Leiter des Justiziariats der GMSH und
Leiter der Nachprüfungsstelle

Inhaltsübersicht

A.	**Sinn und Zweck, Inkrafttreten und Anwendungsbereich des Vergabebeschleunigungsgesetzes**
B.	**Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
I.	Alte und – unverändert gebliebene – Rechtslage zur Losvergabe
II.	Neue Regelungen zur Losvergabe
III.	Weitere Änderungen
C.	**Änderungen der Vergabeverordnung (VgV)**

A.

Sinn und Zweck, Inkrafttreten und Anwendungsbereich des Vergabebeschleunigungsgesetzes

Sinn und Zweck des Vergabebeschleunigungsgesetzes

(Drucksache BT 21/1934)

Bedeutung des öffentlichen Einkaufs:

- Das Auftragsvolumen liegt in einem unteren dreistelligen Milliardenbereich.
- Der öffentliche Einkauf ist für die Wirtschaft von Bedeutung, er ist elementarer Bestandteil einer funktionierenden sozialen Marktwirtschaft.

Sinn und Zweck des Vergabebeschleunigungsgesetzes, insbesondere:

- Beschleunigung und Vereinfachung der Vergabeverfahren
- Förderung des Mittelstands als Rückgrat der deutschen Wirtschaft
- Stärkung der Teilnahmemöglichkeiten für junge und innovative Unternehmen
- Förderung von innovativen Lösungen

Sinn und Zweck des Vergabebeschleunigungsgesetzes

(Drucksache BT 21/1934)

Allgemeine wirtschaftliche Ziele, die mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz erreicht werden sollen:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Erneuerung und Verbesserung der Infrastruktur,
- Beschleunigung der Digitalisierung

Konkrete Ziele des Vergabebeschleunigungsgesetzes:

- Entlastung der Verwaltung und der Wirtschaft von Regelungen, die einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand verursachen.
- Digitale Prozesse nutzen und dadurch aufwändige analoge Arbeitsprozesse ersetzen.

Inkrafttreten und Anwendungsbereich des Vergabebeschleunigungsgesetzes

Inkrafttreten:

- Veröffentlicht am 12.05.2026 im Bundesgesetzblatt
- In Kraft getreten am 01.07.2026
  (Art. 15 Vergabebeschleunigungsgesetz)

Anwendungsbereich:

- Vergabeverfahren oberhalb des Schwellenwerts
- Vergabe von:
  - Bauaufträgen
  - Lieferaufträgen
  - Dienstleistungsaufträgen, auch von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen
    (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen)

Erforderliche Anpassungen durch das Vergabebeschleunigungsgesetz

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Sektorenverordnung (SektVO)
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- 2. Abschnitt der VOB/A (VOB/A-EU), 3. Abschnitt der VOB/A (VOB/A-VS)

B.
Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

I.
Alte und – unverändert gebliebene – Rechtslage zur Losvergabe

(§ 97 Abs. 4 S. 2 und S. 3 GWB alte Fassung (a. F.) und § 97a Abs. 1 und Abs. 2 GWB (n. F.)

Unveränderte Regelungen zur Losvergabe
(§ 97a Abs. 1 und Abs. 2 GWB)

Inhalt der unveränderten Regelungen:
(§ 97a Abs. 1 und Abs. 2 GWB)

(1) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.

(2) Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Teil- und Fachlose

(§ 5 Abs. 2 VOB/A)

Teillose:

- Bei einem Teillos werden die Bauleistungen **in der Menge aufgeteilt**. Eine Aufteilung in Teillose kommt bei **größeren Einzel- oder Gesamtprojekten** in Betracht **(Bauabschnitte)**.
- Bauleistungen können auch **räumlich getrennt aufgeteilt** werden **(Gebiets- oder Regionallose)**. (Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Friton in: Röwekamp/Kus/Portz/Friton, 6. Aufl., § 97 GWB Rn. 216)

Die Größe und der Umfang der Teillose bestimmen sich nach der Leistungsfähigkeit eines mittelständischen Unternehmens. Bei dieser Festlegung steht dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu.
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 23. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 36)

Teil- und Fachlose

(§ 5 Abs. 2 VOB/A)

Fachlose:

- **Bei Fachlosen handelt es sich um Bauleistungen, die von einem baugewerblichen Fachzweig erbracht werden**, unabhängig davon, in welchen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) diese Arbeiten behandelt werden. So können zum Beispiel Leistungen aus mehreren ATV zusammengefasst werden. Das Fachlos entspricht damit der Struktur der mit der Ausführung von Bauleistungen befassten Bauunternehmen. (vgl. DVA, Baurecht 2000, 1793; Stickler in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 19)
- Für ein Fachlos spricht, wenn sich ein **eigener Markt** herausgebildet hat, auf dem **spezialisierte Unternehmen** die Leistungen anbieten.
  (Kus in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 31)

Grundsatz der getrennten Vergabe von Teil- und Fachlosen

(§ 97a Abs. 1 und Abs. 2 GWB)

Sinn und Zweck der getrennten Vergabe von Teil- und Fachlosen ist die Förderung des Mittelstands.
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 23. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 7)

Regel-Ausnahme-Verhältnis:
(Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Dicks in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 97 GWB Rn. 202)

- Die getrennte Vergabe nach Losen ist die Regel.
- Die zusammengefasste Vergabe von Losen ist dagegen die Ausnahme.

Voraussetzung für die Zusammenfassung von Teil- und Fachlosen:
Vorliegen von

- **wirtschaftlichen oder**
- **technischen**

Gründen. Diese Voraussetzungen gelten sowohl für Teil- als auch für Fachlose.

Zusammengefasste Vergabe von Teil- und Fachlosen als Ausnahme

(§ 97a Abs. 2 GWB)

Anforderungen an die wirtschaftlichen oder technischen Gründe:

- Lose dürfen nur ausnahmsweise zusammengefasst werden, wenn die wirtschaftlichen oder technischen Gründe dafür nicht nur vertretbar oder anerkennenswert sind, sondern die Gründe müssen **überwiegen**.
  Hierzu
  ist eine umfassende **Abwägung der widerstreitenden Belange** erforderlich.
  (Kus in: Kulartz/Marx/Potz/Prieß, 2. Aufl., § 5 EG VOB/A Rn. 53)
- Dem Auftraggeber wird ein **Beurteilungsspielraum** mit prognostischen Elementen zugebilligt.
  (OLG Koblenz, Beschluss vom 04.04.2012 – 1 Verg 2/11, NZBau 2012, 598)
- Für das Vorliegen der grundsätzlich eng auszulegenden Ausnahmetatbestände trägt allein der **Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast**.
  (Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 30; Stickler in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 32)

Zusammengefasste Vergabe von Teil- und Fachlosen als Ausnahme

(§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/A)

Allgemeine Vorteile in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht reichen nicht aus.
(Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Friton in: Röwekamp/Kus/Portz/Friton, 6. Aufl., § 97 GWB Rn. 221)

Beispiele für allgemeine Vorteile:
(Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Friton in: Röwekamp/Kus/Portz/Friton, 6. Aufl., § 97 GWB Rn. 221)

- Entlastung von Koordinierungsleistungen
- Leichtere Durchsetzbarkeit von Mangelhaftungsansprüchen
- Übernahme des Behinderungs- und Insolvenzrisikos der am Bau Beteiligten durch den Generalunternehmer
- Durchführung nur eines Vergabeverfahrens zur Beauftragung des Generalunternehmers, was zu einem geringeren Aufwand und niedrigeren Kosten für den Auftraggeber führt
  (Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 23. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 51)

Zusammengefasste Vergabe von Teil- und Fachlosen als Ausnahme

(§ 97a Abs. 2 GWB)

Vorliegen von besonderen Vorteilen:

- Dabei ist immer auf den **konkreten Einzelfall** abzustellen.
  (Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 30)
- Die besonderen Vorteile müssen
  - sich **aus der Eigenart der Bauleistung** ergeben und dürfen **nicht vom Auftraggeber verursacht** worden sein.
  - mit **konkret projektbezogenen bzw. auftragsbezogenen Besonderheiten** einhergehen.
    Sie dürfen **nicht bloß allgemeiner Natur** sein.
    (Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Friton in: Röwekamp/Kus/Portz/Friton, 6. Aufl., § 97 GWB Rn. 204)

Zusammengefasste Vergabe von Teil- und Fachlosen als Ausnahme

(§ 97a Abs. 2 GWB)

Beispiele für wirtschaftliche Gründe als besondere Vorteile:

- **Zeitliche Gründe** können **wirtschaftliche Auswirkungen** haben und eine Gesamtvergabe rechtfertigen.
- **Detailliert belegte starke Verzögerungen** eines Bauvorhabens können als ein wirtschaftlicher Grund angesehen werden.
  (OLG München, Beschluss vom 25.03.2019 – Verg 10/18, VergabeR 2019, 518; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.09.2004 - VII-Verg 38/04, NZBau 2004, 688; Kus in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 33)

Zusammengefasste Vergabe von Teil- und Fachlosen als Ausnahme

(§ 97a Abs. 2 GWB)

Beispiele für technische Gründe als besondere Vorteile:

- Eine zusammengefasste Vergabe von Fachlosen ist zulässig, wenn z. B. **technische Abhängigkeiten beim Bauablauf in der Errichtung von Rohbau und Fassade (Systembau)** bestehen.
  (Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Friton in: Röwekamp/Kus/Portz/Friton, 6. Aufl., § 97 GWB Rn. 231)
- Dem kann **nicht entgegengehalten** werden, dass nur zum Zweck einer fachlosweisen Vergabe von Gewerken – hier Rohbau und Fassade – der **gestalterische Wunsch des Auftraggebers abgeändert** werden muss.
  (Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Dicks, a.a.O.)
- Wenn also die gewünschte Architektur technisch nicht anders als durch eine gemeinsame Vergabe von Gewerken an ein Unternehmen realisierbar ist, ist
  dies eine vertretbare Begründung für die zusammengefasste Vergabe.
  (Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Dicks, a.a.O.)

B.

Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

II.

Neue Regelungen zur Losvergabe

(§ 97a Abs. 3 bis Abs. Abs. 6 GWB)

Neue Regelungen zur Losvergabe
(§ 97a Abs. 3 bis Abs. 6 GWB)

Zeitliche Gründe für die Zusammenfassung von Teil- oder Fachlosen:
(§ 97a Abs. 3 und Abs. 4 GWB)

(3) Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies erfordern bei der Durchführung von Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweifache des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 Absatz 2 erreicht oder überschreitet und die

1. aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität, BGBl. 2025 I Nr. 230) finanziert werden oder
2. zur Verkehrsinfrastruktur nach Absatz 4 gehören.

(4) Verkehrsinfrastruktur im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 umfasst

1. Eisenbahninfrastruktur nach § 2 Absatz 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
2. Bundesfernstraßen nach § 1 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes,
3. Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und
4. Flugplätze nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes.

Zeitliche Gründe für die Zusammenfassung von Teil- oder Fachlosen

(§ 97a Abs. 3 und Abs. 4 GWB)

Der **geschätzte Auftrags- oder Verkehrswert** ohne Umsatzsteuer **erreicht oder überschreitet das Zweifache der Schwellenwerte**.

- **Schwellenwert für Bauleistungen (Stand: Stand August 2026):**
  5.404.000,00 € x 2 = netto 10.808.000,00 €
- **Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen (Stand: August 2026):**
  216.000 € x 2 = 432.000,00 €

Sinn und Zweck für die Schwellenwerterhöhung sind mittelstandspolitische Gründe.
(BT-Drucksache 21/1934, S. 46)

Zeitliche Gründe für die Zusammenfassung von Teil- oder Fachlosen

(§ 97a Abs. 3 und Abs. 4 GWB)

Begriff der zeitlichen Gründe (Dringlichkeit):
(BT-Drucksache 21/1934, S. 46)

- Die zeitlichen Gründe dürfen **nicht vom öffentlichen Auftraggeber verschuldet** sein.
- Ein zeitlicher Grund liegt vor, wenn **ohne die Durchführung des Bauvorhabens eine deutliche Nutzungseinschränkung der betroffenen Infrastruktur** zu erwarten ist.
- **Empfehlung:** Der öffentliche Auftraggeber sollte die zeitlichen Gründe sorgfältig dokumentieren.

Neue Regelungen zur Losvergabe
(§ 97a GWB)

Verpflichtungen des Auftragnehmers im Falle einer Losvergabe:
(§ 97a Abs. 5 GWB)

(5) [1]Auftraggeber können im Fall einer Gesamtvergabe nach den Absätzen 2 bis 4 Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen. [2]Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach § 97 Absatz 4 sowie den Absätzen 1 bis 4 zu verfahren.

- **Berücksichtigung der Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen** bei der Erteilung von Unteraufträgen
  (§ 97a Abs. 5 S. 1 GWB)
- Auch Auftragnehmer, die nicht öffentlicher Auftraggeber sind, müssen bei der Vergabe und Unteraufträgen **grundsätzlich nach Teil- und Fachlosen getrennt** vergeben.
  (§ 97a Abs. 5 S. 2 GWB)

B.

Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

III.

Weitere Änderungen

Änderung des Begriffs des Bauauftrags
(§ 103 Abs. 3 S. 1 GWB)

Regelung des § 103 Abs. 3 S. 1 GWB:

(3) [1]Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung

1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) genannt sind, oder

2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Änderung des Begriffs des Bauauftrags

(§ 103 Abs. 3 S. 1 GWB)

Gesetzesbegründung:

(BT-Drucksache 21/1934, S. 47 f.)

Der bisherige Wortlaut der Regelung war dahingehend missverständlich, dass er von der gleichzeitigen Planung und Ausführung der Bauleistungen für einen Bauauftrag sprach. Dies könnte so verstanden werden, dass daraus eine gleichzeitige Ausschreibungspflicht für alle Teile der Planung und Ausführung eines Bauauftrages folge.

Eine solche Pflicht ist dem Europarecht insbesondere bei einer losweisen Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für einen einheitlichen Bauauftrag, aber nicht zu entnehmen.

Änderung des Begriffs des Bauauftrags

(§ 103 Abs. 3 S. 1 GWB)

Gesetzesbegründung:

(BT-Drucksache 21/1934, S. 48)

Durch die Neuregelung wird verdeutlicht, dass es für das Vorliegen eines einheitlichen Bauauftrags genügt, dass der Bauauftrag sowohl die Planung als auch die Ausführung der Bauleistung enthält und ein zeitliches Element nicht zwingend ist. Der Bauauftrag kann nur Bauleistung oder sowohl Planung als auch Bauleistung umfassen. Ob der Bauauftrag mehrere Leistungen und gegebenenfalls auch Planungsleistungen umfasst, ist eine Frage des Einzelfalls. Für die Frage, ob ein einheitlicher Auftrag vorliegt, ist eine „funktionale Betrachtung“ heranzuziehen (vgl. EuGH, Entscheidung vom 15.03.2012, Autalhalle, C-574/10). Ein einheitlicher Gesamtauftrag liegt demnach vor, sofern dessen Teilleistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen. Der öffentliche Auftraggeber kann entscheiden, ob er die notwendigen Planungsleistungen gemeinsam mit der Ausführung der geplanten Bauleistung ausschreibt oder nicht. Ob der einheitliche Bauauftrag losweise vergeben wird oder nicht, bemisst sich an § 97 Absatz 4, § 3 Absatz 7 VgV.

Ergänzend wird in den Vergabeverordnungen klargestellt, dass das Verfahren zur Vergabe von Planungsleistungen, die Teil eines Bauauftrags sind, aber losweise vergeben werden, sich nach dem sachnäheren für Lieferungen und Dienstleistungen geltenden Recht richtet und nicht nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

Vereinfachungen bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen
(§ 121 Abs. 1 S. 1 GWB)

Regelung des § 121 Abs. 1 S. 1 GWB:

(1) [1]In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. [2]Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie die Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

Vereinfachungen bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen
(§ 121 Abs. 1 S. 1 GWB)

Gesetzesbegründung:
(BT-Drucksache 21/1934, S. 54)

Durch die Streichung der Anforderung einer erschöpfenden Leistungsbeschreibung soll deutlich gemacht werden, dass die Leistung zwar so eindeutig wie möglich beschrieben werden muss, sodass alle Unternehmen sie im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können. Dies allein ist jedoch auch entscheidend und ausreichend. Es kommt darauf an, dass der Auftraggeber ausreichend Informationen zur Verfügung stellt, um vergleichbare Angebote zu erhalten. Es kommt daneben nicht darauf an, dass er alle Unterlagen und Informationen, die ihm darüber hinaus vorliegen, zur Verfügung stellt. Es sollten aber alle interessierten Unternehmen insbesondere den Auftragsgegenstand und die Vergabebedingungen für ihre Zwecke (z. B. Angebotskalkulation und -erstellung) ausreichend erfassen können.

Durch die Änderung soll sowohl der Aufwand beim Auftraggeber für die Erstellung der Leistungsbeschreibung als auch der Aufwand bei den Unternehmen für die Analyse und Bewertung der Leistungsbeschreibung verringert werden.

Zudem soll die Streichung Auftraggeber dazu ermutigen, vermehrt funktionale Leistungsbeschreibungen beziehungsweise mehr Funktionsanforderungen zu nutzen. Dies soll auch den Ideen- und Innovationsreichtum auf Unternehmensseite besser durch Auftraggeber nutzbar machen. Sie sollen den Wettbewerb nicht durch unter Umständen veraltete Kataloge künstlich einengen, sondern den Unternehmen mehr Flexibilität bei Planung und Ausführung des Auftrags erlauben.

Fakultative Ausschlusstatbestände
(§ 124 Abs. 1 GWB)

Mangelhafte Erfüllung eines Auftrags:
(§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB)

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

7. das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben,

Fakultative Ausschlusstatbestände
(§ 124 Abs. 1 GWB)

Gesetzesbegründung zur mangelhaften Erfüllung eines Auftrags:
(BT-Drucksache 21/1934, S. 56 f.)

Sie soll zudem zum Ausdruck bringen, dass für einen Ausschluss keine strengen Anforderungen an die Feststellung mangelhafter Vertragserfüllung gestellt werden sollen. Es ist von großer Bedeutung, dass der öffentliche Auftraggeber Bieter effektiv ausschließen kann, die sich als unzuverlässig erwiesen haben. Der EuGH hat ausdrücklich klargestellt, dass auch Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe c und g sowie der Erwägungsgrund 110 der Richtlinie 2014/24/EU diesem Regelungszweck dienen.

Mängel bei der Erfüllung dauern fort, wenn der frühere Auftrag oder Vertrag fortdauernd mangelhaft erfüllt wurde. Es geht mithin um die fortdauernde Erfüllung, nicht um einen fortdauernden oder dauerhaften Mangel einer Sache oder eines Rechts im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Lediglich Behauptungen des Auftraggebers reichen hingegen weiterhin nicht aus. Der Maßstab liegt aber unter dem des geeigneten Nachweises in § 124 Absatz 1 Nummer 1 und 3. Es reicht aus, wenn der Auftraggeber für die Schlechterfüllung Indiztatsachen vorbringt, die von einigem Gewicht sind und auf gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen basieren und die die Entscheidung des Auftraggebers zum Ausschluss des Bieters als nachvollziehbar erscheinen lassen. Ein anhängiger Rechtsstreit über die Schlechterfüllung oder gar eine gerichtliche Entscheidung über Kündigung, Schadensersatz oder vergleichbare Rechtsfolgen muss im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch nicht vorliegen. Ihr Fehlen befreit den Auftraggeber nicht von seiner Prüfpflicht, ob ein Ausschluss geboten ist.

Dieser Maßstab ist auch sachgerecht, da der Auftraggeber in den Situationen der mangelhaften Erfüllung eines früheren öffentlichen Auftrags besonders sachnah selbst beurteilen kann, ob eine erneute Vertragsbindung an dieses Unternehmen entsprechende Probleme erwarten lässt. Insoweit sind subjektive Wertungskomponenten des Auftraggebers, soweit sie auf Fakten beruhen, ein wichtiger Teil dieser Einschätzung.

Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, im Wege der Selbstreinigung gemäß § 125 aufzuzeigen, dass eine erneute Schlechterfüllung nicht zu erwarten ist.

C.
Änderungen der Vergabeverordnung (VgV)

Planungsleistungen als Teil eines Bauauftrags
(§ 2 S. 3 VgV)

Regelung des § 2 S. 3 VgV:

[1]Für die Vergabe von Bauaufträgen sind Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden.
[2]Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4) geändert worden ist, anzuwenden.
[3]Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden; auf ihre Vergabe ist diese Verordnung anzuwenden.

Gesetzesbegründung:
(BT-Drucksache 21/1934, S. 73)

Werden in einer gemeinsamen Losvergabe Planungsleistungen als Teil eines Bauauftrags vergeben, unterliegt ihre Vergabe nach § 2 grundsätzlich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, wenn die Planungsleistungen als eigenständiges Los vergeben werden. Dann soll aufgrund der größeren Sachnähe dieses Los nach den Regelungen der VgV, einschließlich der Regelungen für Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen in Abschnitt 6 vergeben werden. Ob der Auftraggeber Planungs- und Bauleistungen zu einem Bauauftrag zusammenfasst, ist eine Frage des Einzelfalls. Siehe dazu auch die Begründung zu der Änderung an § 103 Absatz 3 GWB.

Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und von jungen und innovativen Unternehmen (Start-Ups)

Sinn und Zweck: Das Vergabebeschleunigungsgesetz enthält Regelungen,

- um die **Zugangshürden zu Vergabeverfahren** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) **zu senken**,
- durch die die **Teilnahme** von jungen und innovativen Unternehmen (Start-Ups) **an der öffentlichen Auftragsvergabe gestärkt** wird,
  um die Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen und zu nutzen.

Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und von jungen und innovativen Unternehmen (Start-Ups)

Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in geeigneten Fällen:

(§ 17 Abs. 5 VgV)

(5) [1]Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an die vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmen. [2]Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, wechseln und in geeigneten Fällen junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. [3]Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und von jungen und innovativen Unternehmen (Start-Ups)

Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise sind die Besonderheiten von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.
(§ 42 Abs. 2 VgV)

(2) [1]Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. [2]Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und von jungen und innovativen Unternehmen (Start-Ups)

Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise sind die Besonderheiten von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern angemessen zu berücksichtigen.
(§ 75 Abs. 4 VgV)

(4) [1]Eignungskriterien und Eignungsnachweise müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem sowie dessen Auftragswert in einem angemessenen Verhältnis stehen. [2]Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise sind die besonderen Umstände von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern angemessen zu berücksichtigen.

- § 75 Abs. 4 VgV gehört zu besonderen Vorschriften für **die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen**.
- In § 75 Abs. 4 VgV wird der **Wortlaut des § 42 Abs. 2 VgV** auch für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen **übernommen**.

Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und von jungen und innovativen Unternehmen (Start-Ups)

Vorlage von anderen Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 45 Abs. 5 VgV)

(5) [1]Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen. [2]Ein berechtigter Grund kann insbesondere auch in den Fällen vorliegen, in denen es sich bei dem Bewerber oder Bieter um ein junges Unternehmen handelt. [3]Der öffentliche Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen auf die Möglichkeit der Vorlage anderer Unterlagen nach Satz 1 hinweisen.

Verzicht auf das Vier-Augen-Prinzip bei der Öffnung von elektronischen Angeboten

(§ 55 Abs. 2 S. 3 VgV)

Regelung des § 55 Abs. 2 S. 3 VgV:

(1) Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen.

(2) [1]Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. [2]Bieter sind nicht zugelassen. [3]Für elektronisch eingereichte Angebote gilt das Vier-Augen-Prinzip nach Satz 1 nicht, sofern technisch sichergestellt ist, dass die Angebote dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar sind.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Wie beschleunigt der Bund seine Vergabeverfahren für die Bundeswehr (BwBBG)?

Tatjana-Swantje Otto
Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen der GMSH

Inhaltsübersicht

I.	Anlass, Sinn und Zweck der Neufassung des BwBBG, zeitliche Geltung
II.	Anwendungsbereich
III.	Geltungsbereich bei Über- und Unterschreitung der EU-Schwellenwerte
IV.	Inhalt
1.	Ausnahmen vom Kartellvergaberecht, § 2 BwBBG
2.	Ausnahmen von den Vergabeverordnungen, § 4 BwBBG
3.	Ausnahmen vom Haushaltsrecht, § 5 BwBBG
4.	Vergabereife, § 7 BwBBG
5.	Abweichungen vom Losgrundsatz, § 8 BwBBG
6.	Anpassung der Vergabeverfahren, § 9 BwBBG
7.	Stärkung innovativer Beschaffung, § 14 BwBBG
8.	Auftragsänderungen, § 17 BwBBG
9.	Erweiterung bestehender Rahmenvereinbarungen, § 18 BwBBG
10.	Berichtspflichten
11.	Fazit

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Anlass, Sinn und Zweck der Neufassung des BwBBG

- **Verschärfte sicherheitspolitische Entwicklung und aktuelle Bedrohungssituation,**

  Gesetzesbegründung zum BwBBG (BT-Drucksache 21/1931, S. 1):

> Russland ist die größte und unmittelbarste Bedrohung für die Sicherheit der Verbündeten sowie Frieden und Stabilität im euro-atlantischen Raum. Seit drei Jahren führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Derzeit gibt es keine Anzeichen dafür, dass Russland bereit ist, diesen Krieg durch Verhandlungen zu beenden. Vielmehr deuten Aussagen der russischen Führung darauf hin, dass die russischen Kriegsziele über die Ukraine hinausgehen.

- **Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr,**
- **schnellere und vereinfachte Beschaffung für Bedarfe der Bundeswehr.**

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

- In Kraft getreten am 14.02.2026.
- Befristet bis zum 31.12.2035.
- Gilt auch für bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren (s. Übergangsvorschrift in § 19 BwBBG).

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des BwBBG ist nun **weiter gefasst**:

Vorher (verkürzt):

Unmittelbare Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr durch

- Beschaffung von Militärausrüstung einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze sowie
- Bau- und Instandhaltungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit derartiger Militärausrüstung.

Jetzt (sehr verkürzt):

„**Alles**“ zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

Öffentliche Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr:

- **Bauleistungen** (z. B. Kasernen, Truppenübungsplätze, Munitionslager, Sporthallen),

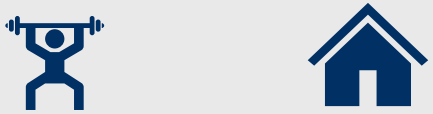

- **Lieferleistungen** (z. B. Drohnen, Bekleidung, IT, Sanitätsmaterial, Verpflegung),



- **Dienstleistungen** (z. B. Planung, Beratung, Fortbildung, Reinigung der Dienstkleidung, Wartung von bspw. IT und Fahrzeugen).

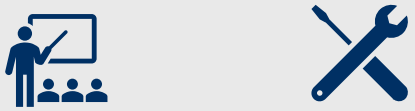

Geltungsbereich bei Über- und Unterschreitung der EU-Schwellenwerte

BwBBG gilt nur für **oberschwellige öffentliche Aufträge,**

regelt aber **Ausnahmen** für **unterschwellige** Liefer-, Bau- und Dienstleistungen sowie Rahmenvereinbarungen in Bezug auf

- Anwendung der **AVV Klima** (s. § 6 Abs. 1 BwBBG) sowie den
- **Grundsatz der Losvergabe** (s. § 8 BwBBG).

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Inhalt des BwBBG
(nicht abschließend)

1. Ausnahmen vom Kartellvergaberecht, §§ 2, 3 BwBBG

GWB enthält Ausnahmetatbestände, z. B. § 107 und § 145 GWB, die durch §§ 2 und 3 BwBBG noch näher konkretisiert werden.

Beispiel:

Allgemeiner Ausnahmetatbestand gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 GWB: Wenn Auftraggeber bei Anwendung der §§ 97 ff. GWB gezwungen wäre, Auskünfte zu erteilen, die **seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland** widersprechen.

§ 2 Abs. 1 BwBBG definiert näher, wann wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berührt sind bzw. berührt sein können.

101
(Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit)

Richtlinien 101

Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit

2 Zuordnung

Die Festlegung,

- welcher Anwendungsfall (siehe Nummer 3.2) vorliegt,
- welcher Ausnahmefall (siehe Nummer 3.4) vorliegt,

erfolgt im Rahmen der Erstellung der Bauunterlage durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Kontrolle im Nachprüfungsverfahren.

Mit der Feststellung, dass der **Ausnahmetatbestand** gem. § 107 Abs. 2 GWB i. V. m. Art. 346 AEUV **erfüllt** ist, ist zugleich die Feststellung getroffen worden, dass – verkürzt gesagt – ein **Verzicht** auf ein **EU-weites Vergabeverfahren erforderlich** ist, **um die Sicherheitsinteressen des Bundes zu wahren** (d. h. Schutz „wesentlicher“ staatlicher Sicherheitsinteressen müssen die Unanwendbarkeit des Vergaberechts gebieten).

Rechtsfolge der Festlegung eines Ausnahmetatbestands nach §§ 107 oder 145 GWB

→ EU-Vergaberecht findet keine Anwendung.

→ **ABER**: Stets **haushaltsrechtliche Grundsätze** der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten, s. § 7 BHO und VV zu § 55 BHO.

→ **UND**: Ziffer 3.4 der Richtlinien 101 VHB:

101
(Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit)

Richtlinien 101

Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit

3.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GWB

Liegt einer der nachfolgenden Ausnahmefälle vor, sind die Vorschriften des Abschnitts 3 der VOB/A **nicht** anwendbar und der Auftrag ist im Wege eines Vergabeverfahrens nach Abschnitt 1 der VOB/A zu vergeben.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Schreiben des AfB vom 21.04.2026:

Es ist aktuell die Frage aufgeworfen worden, ob sich **weitergehende Verpflichtungen** aus Regelwerken wie beispielsweise dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) ergeben, insbesondere aus **Ziffer 3.4 der Richtlinien 101 VHB**, nach deren ausdrücklichen Wortlaut die **Vorschriften des 1. Abschnitts der VOB/A zu beachten sind**. Es ist denkbar, dass diese Vorgabe des VHB auf einer zwischenzeitlich nicht mehr geltenden **Verwaltungsvorschrift** zu § 55 BHO beruht und somit mittlerweile eigentlich überholt ist. Mit einer zeitnahen übergeordneten Klärung ist voraussichtlich nicht zu rechnen. Es bleibt zunächst daher ein gewisses **Spannungsverhältnis zwischen den Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO und dem VHB**.

Vor diesem Hintergrund wird zwecks Verfahrenssicherheit hiermit **bis auf Weiteres festgelegt**, dass für den Fall, dass bei Bauvergaben ein **Ausnahmetatbestand** für die Anwendung des EU-Vergaberechts erfüllt ist, der **1. Teil der VOB/A anzuwenden** ist, um den haushaltrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinreichend Rechnung zu tragen.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

ABER:

Anwendbarkeit der abweichenden Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO →

Wahlfreiheit zwischen öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe.

2. Ausnahmen von den Vergabeverordnungen, § 4 BwBBG

Im Anwendungsbereich des BwBBG ist ein Verhandlungsverfahren auch zulässig, wenn die für das offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können, weil **zwingende Gründe** dies nicht zulassen und eine **kontinuierliche Leistungserbringung aus Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen** sichergestellt sein muss.

→ **Nur Interimsvergaben** zulässig.

3. Ausnahmen vom Haushaltsrecht, § 5 BwBBG

Grundsatz:

Bundeshaushaltsordnung (BHO)
§ 56 Vorleistungen

(1) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen des Bundes nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an den Bund entrichtet, kann nach Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen ein angemessener Abzug gewährt werden.

Im Anwendungsbereich BwBBG:

Vorleistungen dürfen insbesondere **auch** vereinbart werden, wenn deren Vorsehen in den Vertragsbedingungen **in einem wettbewerblichen Verfahren** (also beispielsweise nicht bei Direktaufträgen und freihändigen Vergaben ohne Wettbewerb) aus Auftraggebersicht **auf Basis einer vorherigen Markterkundung**

- eine **höhere Anzahl an Bewerbern oder Bietern**,
- eine **höhere Qualität der Leistung**
- **oder** eine **beschleunigte Erweiterung verteidigungsindustrieller Kapazitäten erwarten** lässt.

4. Vergabereife, § 7 BwBBG

Grundsatz der Vergabereife:

Fertigstellung aller Vergabeunterlagen, Leistungsbeginn innerhalb der angegebenen Fristen und gesicherte Finanzierung im Zeitpunkt der Ausschreibung (s. OLG Düsseldorf Urt. v. 18.9.2024 – Verg 16/24).

4. Vergabereife, § 7 BwBBG

Im Anwendungsbereich des BwBBG:

Auftraggeber **kann** auch **ohne bereits gesicherte Finanzierung** ein **Vergabeverfahren einleiten**.

Voraussetzung: Vorliegen von **Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen**.

Nicht gesicherte Finanzierung ist in der **Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen darzulegen**.

Hinweis auf nicht gesicherte Finanzierung in der Auftragsbekanntmachung (eForms)

Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

2 *Verfahren*

2.1 *Verfahren*
Titel: Achtung: Dies ist eine Testvergabe, bitte weder bewerben, noch ein Angebot abgeben.
Beschreibung:
Kennung des Verfahrens: 71f5197e-d54a-47e9-8a86-4cce9d0d9ba1
Interne Kennung: Test 8122.06
Verfahrensart: Offenes Verfahren

2.1.1 *Zweck*
Art des Auftrags: Bauleistung
Haupteinstufung (cpv): 45431100 Verlegen von Bodenfliesen

2.1.2 *Erfüllungsort*
Stadt: Kiel
Postleitzahl: 24103
Land, Gliederung (NUTS): Kiel, Kreisfreie Stadt (DEF02)
Land: Deutschland

2.1.4 *Allgemeine Informationen*
Zusätzliche Informationen: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung des Vergabeverfahrens ohne bereits gesicherte Finanzierung erfolgt, § 7 Abs. 2 BwBBG. In dem Fall, dass die Finanzierung dieses Auftrags endgültig nicht gesichert ist, besteht daher die Möglichkeit, dass das Vergabeverfahren ohne Erteilung des Zuschlags endet und das Verfahren aufgehoben wird.
Rechtsgrundlage:
Richtlinie 2009/81/EG
vob-a-eu -

Schadensersatzfreie Aufhebung des Vergabeverfahrens möglich, wenn **Finanzierung endgültig nicht gesichert ist, ohne dass dies dem Auftraggeber zuzurechnen** ist, § 9 Abs. 5 BwBBG.

Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 5 BwBBG
(BT-Drucksache 21/1931, S. 38):

Nicht dem öffentlichen Auftraggeber zurechenbar ist eine nicht erfolgte Finanzierung regelmäßig in Fällen, in denen die benötigten Haushaltsmittel im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Haushaltsgesetz vorgesehen sind und der Auftraggeber daher hinreichend Anhalt dafür hatte, dass eine Finanzierung aller Voraussicht nach erfolgen kann. In einem solchen Fall beruht die letztendliche Nichtfinanzierung des Vorhabens auf einer Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers, die der Verwaltung nicht im erforderlichen Ausmaß bereits zum drängenden Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens zugerechnet werden kann.

5. Abweichung vom Losgrundsatz, § 8 BwBBG

Grundsatz:

Leistungen sind **in der Menge** aufgeteilt (Teillose) und **getrennt nach Art oder Fachgebiet** (Fachlose) zu vergeben (s. § 97a Abs. 1 GWB, § 10 Abs. 1 VSVgV, § 5 Abs. 2 VOB/A, § 5 EU Abs. 2 Satz 2 VOB/A, § 5 VS Abs. 2 Satz 2 VOB/A).

Losgrundsatz findet im Geltungsbereich des BwBBG **keine Anwendung**.

→ Gilt sowohl für **ober- als auch für unterschwellige Vergabeverfahren,** und zwar für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen.

Entgegen § 5 EU Abs. 2 Satz Nr. 1 Satz 4 VOB/A und § 5 VS Abs. 2 Satz 4 VOB/A **keine Verpflichtung** des Unternehmens erforderlich, eventuelle **Unteraufträge** seinerseits nach Losen aufzuteilen.

6. Anpassung der Vergabeverfahren, § 9 BwBBG

Auftraggeber kann Bieter zur **Ergänzung, Erläuterung, Vervollständigung und Korrektur von Unterlagen** zum **Nachweis der Eignung** und des **Nichtvorliegens von Ausschlussgründen** auffordern.

→ **Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichberechtigung**.

Auftraggeber **kann** von der Nachforderung **absehen**. → **Festlegung** in der **Auftragsbekanntmachung** oder den **Vergabeunterlagen erforderlich** (§ 9 Abs. 3 BwBBG).

Bei Vorliegen von **weniger als drei wertungsfähigen Angeboten kann** der Auftraggeber Bieter unter Einhaltung der **Grundsätze der Transparenz und der Gleichberechtigung** auffordern, **im Angebot fehlende Unterlagen** zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Die **Nachforderung leistungsbezogener Unterlagen**, die die **Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien** betreffen, ist **ausgeschlossen**.

AG kann von der Nachforderung **absehen**, hat dies dann jedoch **in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen** (§ 9 Abs. 4 BwBBG).

→ Gilt für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäß VSVgV und verteidigungs- und sicherheitsspezifische Bauaufträge gemäß VOB/A-VS.**

7. Stärkung innovativer Beschaffung, § 14 BwBBG

Möglichkeit der Durchführung von **Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe** und zur **Unterrichtung der Unternehmen** über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen.

→ Gilt für **Liefer- und Dienstleistungen gemäß VSVgV** sowie bei **verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Bauaufträgen.**

Bei diesen Aufträgen - und **zusätzlich bei öffentlichen Bauaufträgen** - dürfen öffentliche AG **im Rahmen der Markterkundung** den **Rat von Marktteilnehmern einholen** oder annehmen und diesen Rat **für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens nutzen**.

Sofern **keine marktverfügbaren Leistungen** vorliegen oder zur **Entwicklung innovativer Konzepte** soll der Auftraggeber – **ohne das Erfordernis einer Dokumentation** – prüfen, ob eine **funktionale Leistungsbeschreibung** in Betracht kommt.

Grundsatz:

§ 7b EU
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

(1) Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.

Ausnahme:

§ 7c EU
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

(1) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von § 7b EU Absatz 1 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.

8. Auftragsänderungen, § 17 BwBBG

Grundsatz:

§ 132
Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(1) [1]Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. [2]Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. [3]Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn

„Wesentliche Änderung“?

Bei dieser Beurteilung sind insbesondere die **wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien** in den Blick zu nehmen. Betrifft die Änderung **wesentliche Vertragsbestandteile** (sog. **essentialia negotii**) wird grundsätzlich eine wesentliche Änderung angenommen (s. OLG Düsseldorf Beschl. v. 6.3.2026, Verg 29/22).

Essentialia negotii: z. B. Vertragsparteien, Preis, Laufzeit, Art und Umfang der Leistung (bei Architektenvertrag die Leistungsziele, jedoch nicht der Leistungsumfang).

BwBBG: Änderung ist auch dann **nicht wesentlich**, soweit ein **Anspruch auf Vertragsanpassung** aufgrund einer **Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB** besteht.

§ 313
Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Zu berücksichtigen: Vertragsänderung ohne Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens ist nur unter **weiteren Voraussetzungen** zulässig:

- **Gesamtcharakter des Auftrags ändert sich nicht und**
- **Preis wird um nicht mehr als 50 %** des Wertes des ursprünglichen Auftrags (bzw. bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen der Wert jeder einzelnen Änderung) **erhöht** (§ 132 Abs. 2 Satz 2 GWB).

→ **Änderungen sind** im Amtsblatt der EU **bekannt zu machen** (§ 132 Abs. 5 GWB).

9. Erweiterung bestehender Rahmenvereinbarungen, § 18 BwBBG

Möglichkeit der Erweiterung von Rahmenvereinbarungen, insbesondere bzgl.

- **Beitritt weiterer Vertragsparteien** und

- zulässige **Laufzeit,** die eine **Laufzeit von (aktuell) sieben Jahren in begründeten Sonderfällen überschreiten** darf.

→ Gilt sowohl für **Liefer-, Dienstleistungsaufträge i. S. d. VSVgV und verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Bauaufträge (VOB/A-VS),** jedoch **nicht für öffentliche Bauaufträge (VOB/A-EU)**.

10. Berichtspflichten

Den Ausschüssen für Verteidigung und Wirtschaft des deutschen Bundestages ist durch die Bundesregierung **regelmäßig** unter anderem über das **Erreichen des Zwecks des BwBBG**, insbesondere die **Beschleunigung** von Beschaffungen für die Bundeswehr sowie seine **Auswirkungen auf den Wettbewerb** und die **Mittelstandsbeteiligung zu berichten**.

Zu diesem Zweck werden bestimmte Daten für oberschwellige öffentliche Aufträge erhoben; so sollen von den Vergabestellen beispielsweise Angaben erfasst werden zu:

- **Ausnahmefällen** nach § 2 BwBBG i. V. m. § 107 GWB und Art. 346 AEUV,
- Verhandlungsverfahren/**Interimsvergaben** nach § 4 Abs. 1 BwBBG,
- Verfahren, in denen auf die **Losaufteilung verzichtet** wurde, § 8 Abs. 1 und 2 BwBBG,
- **Anzahl** der **abgegebenen Angebote** pro Vergabeverfahren,
- **Anzahl** der an **mittelständische Unternehmen vergebenen Aufträge**,
- **Anzahl und Gesamtvolumen** der an **inländische Auftragnehmer vergebenen Aufträge**,
- Fälle, in denen **Vorauszahlungen** vereinbart wurden.

11. Fazit

Die Neufassung des BwBBG bietet durchaus **Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten**; insbesondere durch die Möglichkeiten

- ein Vergabeverfahren **ohne gesicherte Finanzierung** einzuleiten,
- auf die **losweise Vergabe ohne weitere Begründung** zu verzichten und
- fehlende, unvollständige oder fehlerhafte **Unterlagen nachzureichen/nachzubessern** und damit die ggf. nötige Aufhebung von Vergabeverfahren aus rein formellen Gründen zu verhindern.

Gleichwohl sind die Erleichterungen und Beschleunigungsmöglichkeiten des BwBBG kein „Freifahrtschein“;
es sind stets die vergaberechtlichen Grundsätze zu beachten, **insbesondere**

- Wettbewerb,
- Transparenz,
- Gleichbehandlung,
- Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit